

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930 1919

11 (25.3.1919)

Ämtliche Berichte

über die Verhandlungen der

verfassunggebenden badischen National-Versammlung.

Nr. 11.

Karlsruhe, den 25. März

1919.

11. öffentliche Sitzung

am Mittwoch den 19. März 1919, nachmittags ½4 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Bericht der Verfassungskommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betr. (Druck. Nr. 1), samt einschlägigen Petitionen und sonstigen Eingaben (Druck. Nr. 1a), Berichterstatter Abg. Dr. Behner.

Am Regierungstisch: Präsident der vorläufigen Volksregierung Geiß, Minister der Finanzen Dr. Wirth, Minister des Innern Dr. Haas, Justizminister Marum, Minister des Kultus und Unterrichts Stodinger und Minister für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen Markloff.

Präsident Kopf eröffnet gegen 4 Uhr die Sitzung und gibt folgende Eingänge bekannt:

1. Eingabe des A. Josef, Kleie-Großhandlung in Mannheim, in Betreff der Einfuhr von Futtermitteln.
Die Petition wird an die Haushaltskommission überwiesen.
2. Bitte der Gemeinde Alfeld, die Weiterführung der Schefflenzbahn bis Alfeld betr., übergeben von dem Abg. Scheil.
Die Petition wird ebenfalls der Haushaltskommission überwiesen.
3. Beitrittserklärungen des Katholischen Frauenbundes Deutschland, Zweigverein Freiburg, des Nationalen Frauendienstes Freiburg und der Ortsgruppe Freiburg des Verbandes Evangelischer Frauenvereinigungen zu der Petition der gleichen Vereinigungen in Karlsruhe wegen Einschränkung der Schulentlassung.
4. Bitte des Verbandes der Staatspolizeibeamten in Baden um Unterstützung des Protestes der Polizeibeamten gegen Vorkommnisse wie diejenigen in Botropf und Nichtenberg.
5. Bitte des Landesverbandes Baden des Bundes Deutscher Militärärzte in Betreff der Anstellungsverhältnisse der Leptieren.
6. Gleichlautende Eingaben des Gewerkschaftsartells Triberg sowie des Arbeiterrats und der Gewerkschaften, Gruppe Gaggenau mit Entschuldigungen in Betreff der sozialen Notlage.
7. Telegrafischer Protest des Landesverbandes badischer Redakteure gegen die Verletzung der Meinungs- und Pressefreiheit im Falle des Redakteurs Fehreke in Bilingen.
Die Petitionen Biff. 3 bis 7 werden der Petitionskommission überwiesen.
8. Eingabe des Badischen Amtsrevisorenvereins mit der Denkschrift, die Reform des Verwaltungsgesetzes und der Gemeindeordnung und die rechnungsverständigen Beamten der Bezirksämter.
Die Denkschrift wird dankt und geht an die Fraktionen.

9. Schreiben des Ministers für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Kiefer u. Gen., die Textilindustrie und die Arbeiterfrage betr. (Druck. 6).

10. Schreiben des Verkehrsministeriums an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses mit Deckblättern für die Fahrkarten der Mitglieder der Verfassunggebenden Nationalversammlung über die Berechtigung zur Benützung der badischen Lokal- und Nebenbahnen.

11. Krankheitsanzeige des Abg. Jost.

12. Interpellation der Abgg. Dr. Schofer und Gen., den Schutz der persönlichen und Gewissensfreiheit betr. (religiöse Übungen im Gyzgittenhaus Wöhlen, Amt Lörach).

Die Interpellation wird an die Regierung zur Beantwortung übermittelt.

Hierauf wird in die Tagesordnung: Bericht der Verfassungskommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betr. (Druck. Nr. 1), samt einschlägigen Petitionen und sonstigen Eingaben (Druck. Nr. 1a) eingetreten. Es erhält zunächst das Wort:

Berichterstatter Abg. Dr. Behner (Zentr.):

Ich habe Ihnen namens der Kommission Bericht zu erstatten über den Entwurf, betr. die Badische Verfassung, so wie sie sich nach den Beschlüssen der Verfassungskommission gestaltet hat. Bevor ich in die Berichterstattung eintrete, muß ich Sie aber bitten, in der vorliegenden Drucksache einige Druckfehler zu berichtigen.

Zunächst ist auf Seite 65 in der Überschrift insofern ein Fehler vorhanden, als dort eine Reihe von Punkten an einer Stelle stehen geblieben sind, wo sie keine Bedeutung mehr haben; diese Punkte kommen nach den Worten: „gewählte Verfassunggebende Nationalversammlung . . .“ und sind dort zu streichen.

Sodann heißt es auf Seite 65 in der fünften Zeile von § 3 „zur Zeit der Wahl“; hier muß hinter dem Worte „Wahl“ noch eingefügt werden „oder Abstimmung“.

Sodann heißt es auf Seite 67 in § 15: „Der Staat nimmt an allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten usw.“, es muß aber heißen „in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten“.

Dann steht im Abs. 2 des § 35 auf Seite 72 in der zweiten Zeile: „Ausgenommen sind Veräußerung usw.“; das muß heißen „Veräußerungen“.

Dann steht auf Seite 75 in § 46 Abs. 1, 4. Zeile „und bei der innerhalb vier Wochen vorzunehmenden Volksabstimmung“; das muß aber konform mit Absatz 2 heißen: „binnen einem Monat vorzunehmenden Volksabstimmung“, also statt „innerhalb vier Wochen“ sind die Worte zu setzen, wie es in Abs. 2 heißt „binnen einem Monat“.

Dann sind auf Seite 77 gegenüber dem § 54 aus Versehen stehen geblieben die Worte „(vergl. oben § 53)“. Diese sind zu streichen. — Das sind die Druckfehler.

Sodann bin ich vonseiten eines Herrn Regierungsvertreters, der in der Kommission eine Erklärung abgegeben hat, darauf aufmerksam gemacht worden, daß seine Erklärung in dem Be-

nicht in einer Fassung wiedergegeben sei, die Anlaß zu der Auffassung geben könne, als ob in dem fraglichen Punkt die neue Verfassung gegenüber der alten auch eine materielle Abänderung bringen sollte — was aber nicht der Fall ist. Die Stelle findet sich auf Seite 37. Dort steht.

„Zu § 30.

Ein Abgeordneter beantragte, die Worte „kann keine Auflage“ zu ersetzen durch die Worte: „können keine Steuern und sonstigen Abgaben“, da das Wort „Auflage“ heutzutage nicht mehr verstanden werde.“

Dann heißt es weiter auf Seite 38:

„Ein Regierungsvertreter bemerkte dazu, daß bisher unter „Auflage“ nur Steuern, nicht auch sonstige Abgaben verstanden worden seien; es sei nötig, den Begriff „sonstige Abgaben“ genau zu umschreiben, da der Staat bisher aufgrund von Vereinbarungen mit Gemeinden für gewisse öffentlichrechtliche Tätigkeiten von diesen Gebühren erhoben habe, z. B. für die Geschäfte der Steuerkommissäre; außerdem beziehe er für privatrechtliche Tätigkeiten Gebühren, z. B. für Eisenbahnananschlußgleise, für das Verschleiben von Eisenbahnwagen.“

Daraus könnte man allerdings die Meinung herauslesen, als ob es die Absicht der Kommission gewesen wäre, daß auch die oben genannten Gebühren — Schreibgebühren der Steuerkommissäre, Gebühren für Gleisanlagen, für Verschleibung von Bahnwagen auf solchen Gleisanlagen — in Zukunft nur durch Gesetz normiert werden könnten. Das ist aber nicht der Fall. Die Kommission war einig darin, daß sachlich nichts geändert werden solle, gegenüber dem bisherigen Zustand, sondern nur der Ausdruck, weil die Bezeichnung „Auflage“ heute nicht mehr verstanden wird. Es soll lediglich bei dem Zustand, in dem die Sache bisher gewesen ist, bleiben, trotz der wörtlichen Änderung des Paragraphen.

Nun will ich zum Bericht selbst übergehen und möchte zunächst einige Bemerkungen machen über die Grundform des badischen Staates.

In dem § 1 des Entwurfs heißt es: „Baden ist eine demokratische Republik.“ Daß das bad. Land in Zukunft eine Republik zu sein habe, darüber ist in der Kommission kein Zweifel gewesen; darüber hat eine Erörterung nicht stattgefunden. Aber es ist in der Kommission angeregt worden, ob man nicht statt des lateinischen Ausdrucks „Republik“ den deutschen Ausdruck „Freistaat“ wählen solle. Die Kommission war aber der Meinung, daß man es bei dem Worte „Republik“ lassen solle, da das Wort „Republik“ ein fest umrissener staatsrechtlicher Begriff gegenüber dem Wort „Monarchie“ darstelle, „Freistaat“ aber zu unbestimmt sei.

In dem § 1 ist gesagt, Baden sei eine demokratische Republik, das heißt eine Republik, in der das Volk der Träger der Staatsgewalt ist und die Staatsgewalt direkt oder indirekt durch die von ihm geschaffenen Organe ausübt.

Sodann ist in § 1 weiter gesagt, Baden bilde „als selbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reiches“. „Als selbständiger Bundesstaat“; damit ist ausgedrückt, daß die Verfassung auf dem Standpunkt steht, daß der bisherige Charakter des Deutschen Reiches als eines Bundesstaates bestehen bleiben soll, und daß eine Änderung in der Stellung des badischen Staates zum Reich nicht eintreten soll. Es wird also mit der Bezeichnung, daß Baden ein selbständiger Bundesstaat im Reiche sei, der Gedanke abgelehnt, daß aus Anlaß der gegenwärtigen revolutionären Umwälzung aus dem Deutschen Reiche ein Einheitsstaat gebildet werden solle, in dem die einzelnen Bundesstaaten nur noch als Provinzen gewissermaßen, als höchst gehobene Selbstverwaltungskörper, erscheinen. Die Meinung der neuen badischen Verfassung ist vielmehr die, daß Baden ein selbständiger Bundesstaat im Reiche bleiben soll mit eigenen staatlichen Aufgaben und eigener Finanzwirtschaft. Es wird davon ausgegangen, daß durch die Revolution zwar die monarchischen Einrichtungen in Deutschland beseitigt worden sind, daß durch diese revolutionäre Umwälzung auch manche andere Einrichtungen im Reiche und in den einzelnen Staaten außer Funktion gesetzt worden sind, daß aber das Band, welches die einzelnen bisherigen Bundesstaaten mit dem Reich verbunden hat, unverletzt geblieben ist, daß nach wie vor die Bundesstaaten mit dem Reich durch dieses Band zusammengehalten werden, und daß der Bund nach wie vor geregelt ist durch die deutsche Reichsverfassung vom 18. April 1871, die ihrerseits wiederum nur den Inhalt der Pariser Verträge, was die süddeutschen Staaten anlangt, in sich aufgenommen hat. Demgemäß steht die Verfassung auch auf dem Stand-

punkt, daß die verabredeten und in die Reichsverfassung übergegangenen Sonderrechte der süddeutschen Staaten durch die Umwälzung nicht beseitigt worden sind und in Zukunft nicht beseitigt werden können, ohne daß eine Verständigung des Reichs mit den süddeutschen Staaten stattfindet. Zu diesen Sonderrechten gehört in Baden insbesondere die Biersteuer und die Branntweinsteuer, und man war deshalb in der Kommission der Meinung, daß diese steuerlichen Sonderrechte nicht beseitigt werden können, ohne daß eine Verständigung mit Baden stattfindet.

Zu dem Abschnitt I des Entwurfs, der von der Grundform des Staates handelt, gehört sodann auch die Bestimmung des § 4 des Entwurfs, der besagt: „Die badische Republik verwaltet ihre militärischen Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der Reichsgesetze.“ Aus diesem Wortlaut haben einzelne Mitglieder der Kommission die Befürchtung abgeleitet, als ob damit die Einheit des Reichsheeres gefährdet werden könnte. Das ist jedoch nach der Auffassung, in der dieser Ausdruck gebraucht und in der Kommission verstanden worden ist, nicht der Fall. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß es ja nicht mehr heißt, als daß der badische Staat seine militärischen Angelegenheiten verwaltet. Die Einheit des Reichsheeres so, wie sie bisher nach der alten Verfassung des Reiches bestanden hat, ist sehr wohl auch neben diesem Ausdruck möglich. Es kann auch in Zukunft eine oberste Kommandogewalt sowohl im Frieden wie im Kriege geben, wie das bisher der Fall war. Es kann auch in Zukunft das deutsche Heer einheitlich formiert, einheitlich ausgerüstet, einheitlich ausgebildet werden. Dem Ausdruck „verwaltet selbstständig“ ist genügt, wenn der einzelne Bundesstaat diejenigen Rechte behält, die er als Kontingentsherr nach der bisherigen Verfassung des Reiches gehabt hat, wenn also diejenigen Rechte, die nicht der obersten Kommandogewalt und die nicht der Einheit des Reiches zustehen, von dem Kontingentsherrn verwaltet werden, wenn er also, um einige Beispiele anzuführen, die Garnisonen bestimmt, so weit nicht etwa taktische Rücksichten bei Verlegung der Garnisonen ausschlaggebend sein können, wenn er die Offiziere bis zu einem gewissen Grad hinaus anzustellen berechtigt ist, wenn er die nötigen Maßnahmen für die Ausrüstung der Truppen, für die Verpflegung der Truppen zu beschaffen in der Lage ist. Das ist gemeint, und das ist nach Meinung der Kommission auch notwendig. Denn gerade dadurch, daß im Jahre 1870 der verstorbene Großherzog Friedrich I. seine Kontingentsrechte, die ihm nach der Verfassung des Reiches zugestanden haben, an den König von Preußen abgetreten hat, sind schon während des Friedens, namentlich aber zuletzt während des Krieges erhebliche Beschwerden hervorgerufen, Beschwerden, die ihren Grund hauptsächlich darin hatten, daß badische Soldaten in preussische Regimenter eingestellt worden sind, wo sie vielfach unverständlich sind nach ihrer Sprache, ihrer Sitte und ihren Gebräuchen, und wo sie sich sehr wenig heimisch gefühlt haben. Es ist weiter auch darüber während des Krieges geklagt worden, daß die Verlieferung des Heeres für Verpflegung und Ausrüstung zu wenig dem badischen Lande zugute gekommen ist, daß die badische Geschäftswelt dabei nicht genügend Berücksichtigung gefunden hat. Solche Beschwerden sollen für die Zukunft dadurch vermieden werden, daß das badische Kontingent vom badischen Staat verwaltet wird innerhalb des Rahmens, der dafür durch die Reichsgesetzgebung gesiegt ist. Eine Besorgnis also, daß durch diese Bestimmung die Einheit des Heeres gefährdet werde, ist nicht begründet.

So viel über die Grundform des badischen Staates. Und nun möchte ich übergehen zu den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener.

Da ist zunächst in § 9 bestimmt, daß alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts vor dem Gesetze gleich sind und es ist weiter gesagt: „Vorrechte des Standes, der Geburt oder der Religion werden nicht anerkannt.“ „Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts“ heißt es hier. Damit ist erstmals in der badischen Gesetzgebung und ist erstmals in der badischen Verfassung die grundsätzliche Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen in Bezug auf alle staatsbürgerlichen und politischen Rechte proklamiert und in der Verfassung verankert. In einigen späteren Paragraphen werden Spezialanwendungen von dieser Gleichstellung gemacht, insbesondere da, wo von den Wahlen zum Landtage und von den sämtlichen politischen Abstimmungen die Rede ist, und da wo von der Anstellung der Beamten gesprochen wird. Auch dort wird wiederholt, daß das weibliche Geschlecht vollständig dem männlichen gleichgestellt ist.

Was sodann den weiteren Satz anbelangt: „Vorrechte des Standes, der Geburt oder der Religion werden nicht anerkannt“, so hat dieser Satz, was die Vorrechte des Standes, des Berufsstandes und des Familienstandes, anbetrifft, kaum mehr eine praktische Bedeutung. Auch insoweit von der Religion die Rede ist, kommt dem Satz eine praktische Bedeutung nicht mehr zu, denn schon in den 1800er Jahren sind in Baden die Israeliten in Bezug auf ihre Rechte den christlichen Einwohnern gleichgestellt worden; ein norddeutsches Bundesgesetz von 1869 aber hat alle staatsbürgerlichen und bürgerlichen Unterschiede, die auf der Religion ihre Begründung gehabt haben, aufgehoben, und dieses Gesetz ist bei der Gründung des Deutschen Reiches zum Reichsgesetz erklärt worden. Dagegen hat Bedeutung noch das Vorrecht des adligen Standes als eines Geburtsstandes.

Die Vorrechte des adligen Standes im allgemeinen sind durch das 6. Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808 festgelegt. Nach diesem 6. Konstitutionsedikt bestehen die Vorrechte des Adels im allgemeinen erstens in den Vorzügen bei Hofe. Diese Vorzüge bei Hofe haben eine staatsrechtliche Bedeutung nie gehabt und haben sie jetzt erst recht nicht mehr, da wir ja keinen Hof mehr haben. Der Vorzug des Adligen hat sodann in der Siegelmäßigkeit bestanden, d. h. in dem Recht, ein Wappen mit einer adligen Helmzier, mit einem offenen Helm oder der Krone zu tragen. Auch dieses Wappenrecht hat eine praktische Bedeutung nie gehabt, und ich brauche davon nicht weiter zu reden. Der dritte Vorzug, der dem Adel im allgemeinen beigelegt war, ist das Stammgutsrecht, ein Recht, das allerdings von großer politischer Bedeutung war und ist. Das Stammgutsrecht besteht bekanntlich darin, daß ein liegenschaftlicher Besitz sich nur im Mannesstamme vererbt, daß also eine besondere Erbfolge für dieses Stammgut besteht, und daß diejenigen Kinder des letzten Inhabers des Stammguts, die selbst nicht zur Erbfolge gelangen, eine Abfindung, entweder Apanage oder Radelgeld oder wie man es nennen mag, erhalten und daß auch die Witwe des letzten Inhabers mit einem bestimmten Anspruch, dem Witwenanspruch, abgefunden wird. Dieses Stammgutsrecht, welches von großer praktischer Bedeutung ist, wird nun stillschweigend hier durch den § 9 aufgehoben.

Die Kommission hat es aber nicht dabei bewenden lassen, daß aus dem § 9 die Aufhebung des Stammgutsrechtes, des Sonderrechtes der Stammgüter, schon ohne weiteres folgt, sondern sie hat in dem § 67 auch noch eine besondere Übergangsbestimmung aufgenommen, in der es heißt:

„Neue Stammgüter dürfen nicht errichtet werden. Das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter, mit Einschluß der Fideikomnisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien, ist aufgehoben. Das nähere wird durch Gesetz geregelt. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes ist zur Veräußerung von solchen Gütern oder von Teilen derselben Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.“

Hier wird also erklärt, daß neue Stammgüter nicht mehr errichtet werden dürfen und daß die alten aufgehoben seien. Es wird aber zugleich der Begriff des Stammguts näher umschrieben, indem gesagt wird, daß zu dem Begriff der Stammgüter auch die Fideikomnisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses gehören und ferner auch das Hausvermögen der standesherrlichen Familien. Beide Dinge konnten bezweifelt werden, mindestens sind von den Standesherrn immer Präntationen dahin erhoben worden, daß ihre Hausvermögen nicht unter den Begriff der Stammgüter fallen. Die Kommission hat es daher für wünschenswert erachtet, daß das hier ausdrücklich zur Geltung gebracht wird. Außerdem hat die Kommission in den § 67 auch noch die sogenannten Familiengüter hereingezogen, die an und für sich keine Stammgüter sind oder wenigstens keine Stammgüter zu sein brauchen. Bei diesen Familiengütern handelt es sich um ehemalige Lehen, die allodialisiert worden sind, für welche aber ein Gesetz vom Jahre 1856 eine besondere Erbfolge in der Familie eingeführt hat. Diese Sonderrechte in Bezug auf die Familiengüter im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1856 ist also durch § 67 der vorliegenden Verfassung aufgehoben. — Besondere Vorrechte hatten bisher die Standes- und Grundherren, teils durch die zu ihren Gunsten in Baden ergangenen sog. Deklarationen, teils durch die Verfassung in Bezug auf ihre Vertretung in der Ersten Kammer. Auch diese Vorrechte haben künftig keine Bedeutung mehr.

In dem Kapitel „Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener“ gehe ich sodann unter Übersprungung des fol-

genden minder wichtigen über auf den § 11. Dort ist von der Anstellung der Beamten die Rede. Daß dort auch das weibliche Geschlecht dem männlichen gleichgestellt worden ist, habe ich bereits erwähnt. Es sind aber in der Kommission auch nähere Bestimmungen darüber eingefügt worden, wie es mit der Anstellung der Beamten zu halten ist, und es ist gesagt worden, daß zwar für die Besetzung von Richterstellen diejenigen Vorschriften maßgebend sind, die sich dafür in den Reichsgesetzen und in den Landesgesetzen finden, daß aber im übrigen zu jeder Beamtenstelle ohne Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter und Vorbildung derjenige berufen werden soll, der hierzu der Befähigste und Würdigste ist. Dann wird beigelegt: „Die Befähigung wird in der Regel durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen“. Bisher war im allgemeinen, wenn auch nicht ausnahmslos, die Sache so, daß man für jedes bestimmte Fach eine Staatsprüfung abgenommen hat und derjenige, der die Prüfung absolviert hat, Aussicht gehabt hat, daß er in der Reihenfolge seiner Prüfung im allgemeinen auf eine Stelle kommt, für die eben die Prüfung bestimmt war. Von dieser Prüfung kann nun nach den vorliegenden Bestimmungen abgesehen werden. Es ist keine unerläßliche Voraussetzung mehr, daß jemand diese Prüfungen abgelegt hat. Es soll vielmehr auf jede Stelle derjenige kommen, der der Würdigste und Tüchtigste ist, ohne Rücksicht auf seine Vorbildung und ohne Rücksicht auf sein Dienstalter und sein Lebensalter. Jedoch, wie gesagt, wird immerhin als Regel noch aufrecht erhalten, daß die Prüfungen abgelegt werden sollen, da die Prüfungen zunächst der erste Maßstab sein müssen, und in Ermangelung eines weiteren Maßstabes auch bleiben müssen, nachdem die Anstellung der Beamten erfolgt.

Der § 14 in dem zweiten Abschnitt handelt sodann von der Enteignung. Da wird an die Spitze des Paragraphen der Satz gestellt: „Das Eigentum steht unter dem Schutze der Verfassung.“ Das ist nichts Neues, das ist auch in der alten Verfassung enthalten gewesen. Neu hinzugefügt ist ein zweiter Satz in dem Absatz 1 worin es heißt: „Es (das Eigentum) ist beschränkt durch die Rücksicht auf die gemeinwirtschaftlichen Interessen.“ Hier ist also ein sozialer Gedanke gewissermaßen an die Spitze des Satzes neben den anderen Satz gestellt, daß das Eigentum heilig und unverleßlich sei.

Dann kommen zwei weitere Absätze, die von der Enteignung handeln: der Absatz 1 handelt von der Enteignung in dem Sinne, wie wir sie schon bisher nach der alten badischen Verfassung gekannt haben und nach den bestehenden Enteignungsgesetzen. Da wird von dem Fall gehandelt, daß ein Grundstück oder Grundstücke gebraucht werden und enteignet werden müssen, um ein anderes, im öffentlichen Interesse gelegenes Unternehmen auszuführen, also z. B. eine Straße, eine Brücke, eine Eisenbahn, ein öffentliches Gebäude usw. Wenn die Frage auftritt, ob Grundstücke zu einem solchen öffentlichen Unternehmen notwendig sind, so hat das Staatsministerium wie schon bisher, so auch jetzt, darüber zu entscheiden, ob die Enteignung stattfinden darf oder nicht. In der Verfassung, — in der alten sowohl wie in der neuen —, ist auch gesagt, daß Enteignung nur gegen Entschädigung stattfinden darf. Die neue Verfassung hat nur einen kleinen Unterschied gegen die frühere dahin, daß es in der früheren Verfassung geheißen hat, die Enteignung dürfe nur stattfinden gegen vorgängige Entschädigung, während dagegen in der jetzigen Fassung des § 14 das Wort „vorgängig“ nicht mehr enthalten ist. Eine große praktische Bedeutung wird aber dieser Sache nicht beizulegen sein, da zunächst das Enteignungsgesetz für das Enteignungsverfahren maßgebend ist und in dem Enteignungsgesetz die Bestimmung vorgeesehen ist, daß auf einen Verwaltungsbescheid hin einstweilen die vorläufige Entschädigung geleistet werden kann.

Neu ist, was in dem Absatz 3 des § 14 gesagt ist. Darin ist nämlich zum Ausdruck gebracht, daß in Zukunft möglicherweise auch daran zu denken ist, daß Privateigentum enteignet wird zum Zwecke der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit. Es ist also an die Möglichkeit gedacht, daß künftig beispielsweise größerer Grundbesitz für die Gemeinwirtschaft nützlich gemacht wird, oder daß größere industrielle Unternehmungen — Bergwerke, Elektrizitätswerke und andere Werke — für die Allgemeinheit in Betrieb genommen werden. Unter welchen Voraussetzungen und wie das geschehen kann, ist in der Verfassung selbst noch nicht bestimmt. Es ist nur gesagt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Enteignung stattfinden kann, das müsse durch ein Gesetz bestimmt und geregelt

werden. Für beide Arten von Enteignungen, für die alten wie für die neuen, kann aber das Nähere nur durch ein Verfassungsgesetz geregelt werden.

In dem Abschnitt II über die staatsbürgerlichen Rechte findet sich sodann auch eine Bestimmung in dem § 16, worin gesagt ist: „Niemand darf in Straffachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden“ und weiter: „Niemand kann anders als auf Grund gesetzlicher Bestimmung verhaftet und länger als 24 Stunden festgehalten werden, ohne von dem zuständigen Beamten über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu werden.“ Eine ähnliche Bestimmung hat sich auch schon in der bisherigen Verfassung gefunden; nur war dort die Vorschrift nicht so bestimmt. Es war namentlich auf gesetzliche Bestimmungen wegen der Verhaftung nicht Bezug genommen und es war statt einer Frist von 24 Stunden eine Frist von 48 Stunden gegeben für die Vernehmung der Verhafteten. Man hat die Sache jetzt bei der gegenwärtigen Verhandlung über die Verfassung deutlich präzisirt und die Frist zugleich abgekürzt. Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Bestimmung in § 16 der Verfassung keine Bedeutung hat für alle die Fälle, wo eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme wegen eines Verdachtes strafbarer Handlungen erfolgt. Wenn eine Verhaftung oder Festnahme wegen eines solchen Verdachtes erfolgt, ist die Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches diejenige Vorschrift, die maßgebend ist dafür, unter welchen Voraussetzungen eine Verhaftung oder eine Festnahme erfolgen kann und wie der Verhaftete oder Festgenommene weiterhin zu behandeln ist. Die vorliegende Vorschrift in § 16 wird auch auf den Fall keine Anwendung finden können, an den man vielleicht auch denkt, nämlich an den Fall des Belagerungszustandes, insoweit das Belagerungszustandsgesetz ein Gesetz des Reiches ist und im Reichsgesetz entweder das Nähere schon geordnet ist oder noch zu ordnen sein wird. Für die Anwendung des § 16 wird im allgemeinen nur das Badische Landesrecht übrig bleiben, im wesentlichen nur der Fall, daß jemand auf Grund des § 30 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches verhaftet wird. Eine große Anwendung findet also der § 16 nicht.

Sodann ist in § 17 die Rede davon, daß das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, sowie das Vereins- und Versammlungsrecht gewährleistet seien, und es wird gesagt, sie unterliegen den Reichs- und Landesgesetzen. Insoweit ist nichts wesentlich Neues geschaffen worden.

Dagegen ist — wenigstens formell — wesentlich neues geschaffen worden durch den Absatz 2, worin es heißt: „Das Koalitionsrecht wird für jedermann anerkannt, insbesondere auch für die Beamten, Staatsarbeiter, landwirtschaftlichen Arbeiter und Diensthöten, und steht unter dem Schutze der Verfassung. Für die Angehörigen der bewaffneten Macht gelten die besonderen Reichs- und Landesgesetze.“

Mit diesem Absatz 2 des § 17 ist ein langer Streit beseitigt und eine langgehegte Besorgnis, als ob das Koalitionsrecht der Arbeiter, der ländlichen Diensthöten, der häuslichen Diensthöten gefährdet sein könnte, und als ob das Koalitionsrecht der Beamten nicht genügend gesichert sein könnte. Jetzt ist dieses Recht der Koalition in der Verfassung hier verankert, und es ist dadurch die größtmögliche Sicherheit für dieses Recht überhaupt gegeben. Ich glaube also, daß diejenigen Personen, die für dieses Recht ein besonderes Interesse haben, jetzt alle Beruhigung haben können, nachdem die Verfassung selbst sich über dieses Recht ausgesprochen hat.

Ich komme nun zu einem Paragraphen, der in der Beratung der Kommission einen sehr großen Zeitraum in Anspruch genommen hat. Es handelt sich nämlich um die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Hier wird im § 18 gesagt: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.“ Damit ist in der Verfassung nichts Neues gesagt; es war schon bisher in der Verfassung enthalten. Dann kommt zweitens der Satz: „Niemand, insbesondere auch kein Beamter oder Angehöriger der bewaffneten Macht, darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwun-

gen oder an der Erfüllung seiner religiösen Pflichten gehindert werden.“ Das ist zwar etwas neues in der Verfassung, aber es hat niemand dagegen opponiert, daß es in die Verfassung gebracht wird. Dieser Absatz 2 ist mit allseitiger Zustimmung aufgenommen worden, und es ist also jeder Beamte und jeder Angehörige der bewaffneten Macht so wie jeder andere Staatsbürger dagegen gesichert, daß er gegen seinen Willen zur Teilnahme an irgend welchen kirchlichen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen wird. Es ist aber auch — das ist eine Anregung, die in der Kommission gegeben worden ist, — das Äquivalent beigefügt worden, daß niemand an der Erfüllung seiner religiösen Pflichten gehindert werden dürfe. Dabei ist jedoch in der Kommission bemerkt worden, daß dieser verfassungsmäßige Schutz der religiösen Betätigung sich nur auf solche Handlungen beziehen könne, die pflichtmäßig durch die Gebote der Kirche vorgeschrieben sind, daß aber dieser verfassungsmäßige Schutz sich nicht erstrecke auf Handlungen, die zwar der Kirche erwünscht sein mögen, die aber immerhin nicht Gebote der Kirche, sondern freiwillige Betätigungen des religiösen Empfindens sind.

Eine lange Erörterung hat sich sodann in der Kommission darüber ergeben, wie die verschiedenen religiösen Gemeinschaften im Staate zu behandeln sind. Nach dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate wird unterschieden zwischen der römisch-katholischen und der evangelisch-protestantischen Kirche und es wird dort gesagt, diese beiden Kirchen seien öffentliche Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung. Die übrigen Religionsgemeinschaften werden als aufgenommen oder geduldet bezeichnet, deren Befugnisse sich nach den ihnen erteilten besonderen Bewilligungen richten. In der Verfassung sind nun aber jetzt alle anerkannten Religionsgemeinschaften, mögen sie die katholische oder die evangelische oder die israelitische Religionsgemeinschaft oder ein freireligiöser Verein sein, gleichgestellt. Wenn eine Religionsgemeinschaft von der Regierung anerkannt worden ist, so steht sie auf gleicher Stufe mit allen anderen anerkannten Religionsgemeinschaften. Alle anerkannten Kirchen und religiösen Gemeinschaften aber sind nach dem Absatz 3 des § 18 Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht der Selbstbesteuerung nach den Landesgesetzen.

Es heißt dann weiter: „Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze.“ Im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze! Darunter ist nach Meinung der Kommission auch das vorher von mir erwähnte Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat mit inbegriffen. Es ist die Frage angeregt worden: Im Gesetz von 1860 sei ausgedrückt, daß die großen, öffentlichen, im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1860 öffentlich-rechtlichen Kirchen, also die katholische und evangelische, das Recht der öffentlichen Gottesverehrung hätten. In dem Gesetz hier sei die öffentliche Gottesverehrung nicht mehr ausdrücklich erwähnt; man nehme aber an, daß damit, daß es hier heißt: „Alle anerkannten Religionsgemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig“, auch zugleich das Recht der öffentlichen Gottesverehrung ausgesprochen sei, wie es bisher die beiden großen Kirchen besessen haben. In der Kommission wurde diese Auffassung als zutreffend erklärt, und es ist als Meinung der Kommission ausgesprochen worden, daß aus diesem Recht der freien Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten auch das Recht der öffentlichen Gottesverehrung folge, und es ist weiter auch ausdrücklich ausgesprochen worden, daß in diesem Recht der öffentlichen Gottesverehrung auch das Recht der katholischen Kirche enthalten sei, die Professionen, die in ihrem Kultus vorkommen, öffentlich auszuführen, wie sie das auch in früherer Zeit getan hat. Man hat nur in der Kommission die Erwartung als selbstverständlich ausgesprochen, daß, wenn es sich um die Ausführung einer solchen Profession handelt, die Kirchenbehörde sich vorher mit der Ortspolizeibehörde wegen der Ordnung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf den Plätzen und auf den Straßen, die von der Profession in Anspruch genommen werden, ins Benehmen setzen werde.

Es heißt sodann in § 18 Absatz 3 weiter: „Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verlichen.“ Dabei ist in der Kommission ausgesprochen worden, daß diese freie und selbständige Verleihung der Kirchenämter sich nicht etwa bloß auf die Pfarrämter und

solchen gleichgestellte Aemter beziehe, sondern daß diese Freiheit der Kirchen auch die obersten Kirchenbehörden, die katholische und die evangelische umfasse, daß also auch der Erzbischöfliche Stuhl und das Erzbischöfliche Ordinariat und ebenso der Evangelische Oberkirchenrat und die Stelle des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats unbeeinflusst durch den Staat besetzt werden können. Es ist insbesondere ausgesprochen worden, daß das sogenannte irische Veto, wie in den Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam im Jahre 1821 bezw. 1827 zwischen dem Staat und der Kirche vereinbart worden ist, fernerhin nicht mehr besteht, daß also der Erzbischöfliche Stuhl und das Domkapitel frei besetzt werden können.

Dabei ist etwas weiteres in der Kommission auch ausgesprochen worden. Es ist nämlich einhellig mit zwei Stimmenthaltungen als Auffassung der Kommission erklärt worden, daß aus diesem Verzicht der Mitwirkung des Staates bei der Besetzung der Kirchenämter kein Verzicht und kein Wegfall derjenigen Leistungen herbeigehe, die der Staat an die Kirchen auf Grund bestimmter Rechtstitel zu machen habe. Es ist ausgesprochen worden, daß diese Verpflichtungen, die einen bestimmten Rechtstitel haben, fort-dauern und es ist insbesondere gesagt worden, daß zu diesen Verpflichtungen auch diejenigen Verpflichtungen gehören, die sich aus dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 infolge der Säkularisation und Einziehung von Kirchengut für den badiischen Staat ergeben. Diese Leistungen müssen also fortentrichtet werden.

Sodann ist in dem Abs. 3 des § 18 auch die Frage der Patronate geordnet. Es fand darüber eine lange Erörterung statt und es sind darüber Erklärungen von Seiten des Unterrichts- und Kultusministeriums, wie auch von Seiten der Oberkirchenbehörden abgegeben worden, sodas die Kommission in der Lage war, ihre Entscheidungen auf Grund eines zuverlässigen Tatsachen- und Aktenmaterials zu treffen.

Was das Patronat selbst anbelangt, so ist das eine uralte Einrichtung der katholischen Kirche, die bis in das 5. Jahrhundert zurückgeht, die aber dann beim Eintritt der Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert auch auf die evangelische Kirche übergegangen ist und dort bis auf den heutigen Tag weiterwirkt.

Der reguläre, der ordnungsmäßige Verleiher der Kirchenämter in der katholischen Kirche ist der Bischof für seine Diocese. Es kann aber auch jemandem, der den Grund und Boden für den Bau einer Kirche hergibt, oder der den Bau einer Kirche auf seine Kosten ausführt und diese unterhält, oder jemandem, der eine Pfründe für einen Geistlichen stiftet, der an einer Kirche amtieren soll, das Privilegium erteilt werden, daß er einen geeigneten Geistlichen „präsentieren“ darf, den dann der Bischof auf die Stelle ernannt. Dieses „Patronat“ ist ein innerkirchliches Institut, das den Staat an und für sich nicht berührt. Man nennt diese kirchenrechtlich entstandenen Patronate gewöhnlich Privatpatronate, eben deswegen, weil der Staat an und für sich damit nichts zu tun hat. Solche Privatpatronate bestehen auch in Baden. Sie bestehen oder haben in zahlreichen Fällen bestanden für den Landesherren, für den Großherzog, namentlich infolge des im Anfang des vorigen Jahrhunderts erfolgten Übergangs von Kirchengütern auf den Staat; sie bestehen auch zugunsten von Standesherrn und zugunsten von Grundherren; sie bestehen zum Teil auch noch für andere Personen; namentlich ist beispielsweise die Universität Freiburg i. Br. heute noch Inhaberin von Patronatsrechten für einige in der Nähe von Freiburg gelegene katholische Pfarreien.

Als aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich der Staatsabsolutismus entwickelte und sich ein Staatskirchentum, das Recht der sog. jura circa sacra ausbildete, haben die Landesherren überall das Recht in Anspruch genommen, nicht bloß diejenigen Pfründen zu besetzen, bezüglich welcher sie ein Patronat in kirchenrechtlichem Sinne hatten, sondern alle Pfründen zu besetzen, und sie haben das Recht des Bischofs und das Recht der evangelischen Kirchenbehörde vollständig beiseite geschoben. Das ist von Anfang des vorigen Jahrhunderts an auch in Baden und in den Markgrafschaften Baden schon von früher her der Fall gewesen und ist so bis zum Jahre 1860 geblieben. Als im Jahre 1860 das Staatskirchentum gebrochen wurde, trat eine teilweise Änderung ein. Um jene Zeit — wenn ich mich recht erinnere im Jahre 1861 — hat sich die evangelische Kirche in Baden eine neue Verfassung ge-

geben, und in dieser hat die evangelische Kirche den Pfarrgemeinden das Recht verliehen, selbst ihren Geistlichen zu wählen. Aus diesem Anlaß hat seinerzeit der Großherzog Friedrich bezüglich der evangelischen Kirche auf alle Patronatsrechte verzichtet, sodas also der Großherzog im Gebiete der evangelischen Kirche von da an Patronatsrechte nicht mehr ausgeübt hat; bei evangelischen Pfarreien haben nur noch standesherrliche und grundherrliche Patronatsrechte existiert.

Bezüglich der katholischen Kirche ist aber ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen worden. Dort hat man eine Vereinbarung getroffen, worin eine große Anzahl von Pfründen, im Ganzen 304, als nach wie vor landesherrliche Patronate aufrecht erhalten worden sind; ein kleinerer Teil ist dem Erzbischof zur freien Kollatur überlassen worden und wieder ein anderer Teil ist dem sog. Fernverfahren überwiesen worden: d. h. es wurde dem Erzbischof das Recht eingeräumt, dem Großherzog drei Geistliche vorzuschlagen, und der Großherzog hat das Recht gehabt, von diesen drei einen für die Pfarrei zu designieren. So ist bezüglich der katholischen Kirche die Sache bis auf den heutigen Tag geblieben.

Hier in diesem § 18 Abs. 3 werden nun aber alle landesherrlichen Patronatsrechte, mögen sie kanonisch-rechtlich begründet, also sog. Privatpatronatsrechte, sein, oder in der Landeshoheit ihren Grund gehabt haben, beseitigt.

Anders liegen die Dinge bezüglich der Standesherrn und der Grundherren. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß möglicher Weise ein Teil derjenigen Patronate, die heute noch von den Standesherrn und von den Grundherren ausgedeut werden, nicht kanonisch-rechtlichen Ursprungs seien, sondern daß diese Patronate aus der Zeit herrühren, wo die Standesherrn und die Grundherren vor ihrer im Jahre 1806 erfolgten Mediatisierung selbst noch Landesherren waren und vermöge dessen, der staatsrechtlichen Theorie jener Zeit entsprechend, die Besetzung der Pfründen für sich in Anspruch nahmen. Bezüglich der Standesherrn und Grundherren wird also unterschieden zwischen den ehemals landesherrlichen Patronatsrechten und den sog. privaten Patronatsrechten. Was sich als privates Patronatsrecht, d. h. als Patronatsrecht, das kirchenrechtlich begründet ist, von Seiten der Standesherrn und Grundherren nachweisen läßt, das wird von der Verfassung nicht tangiert, weil sich die Verfassungskommission auf den Standpunkt gestellt hat, daß sie in die inneren Verhältnisse der Kirche nicht eingreifen wolle. Soweit aber die landesherrlichen und die grundherrlichen Patronate noch als überbleibsel landesherrlicher Patronate aus der Zeit vor der Mediatisierung der genannten Herren anzusehen sind, insoweit sind auch standesherrliche und grundherrliche Patronatsrechte aufgehoben. Wird die Sache streitig, ob ein Patronatsrecht ein kanonisch-rechtliches Patronatsrecht oder ein solches ist, das seinen Ursprung in einer ehemaligen Landeshoheit gehabt hat, so ist der beweispflichtige Teil der Standesherr, bezw. der Grundherr. Er kann also sein Patronatsrecht verlustig erklärt werden, wenn er nicht in der Lage ist, nachzuweisen, daß das Patronat, um das es sich handelt, ein Privatpatronat ist. So viel über die Ordnung der bisher anerkannten religiösen und kirchlichen Gemeinschaften.

Nun gibt es aber im Lande Baden auch religiöse Gemeinschaften, die bis jetzt vom Staate nicht anerkannt sind, und es können ja auch in der Zukunft noch neue solche religiöse Gemeinschaften entstehen. Auch für diese Gemeinschaften muß die Verfassung, wenn sie einmal sich mit der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten befaßt, selbstverständlich Anordnung treffen, und sie hat nun in dem Abs. 4 des § 18 bestimmt: „Kirchliche und religiöse Gemeinschaften, die nach ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, müssen durch das Staatsministerium als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des vorigen Absatzes anerkannt werden“. Sobald also eine noch nicht anerkannte Gemeinschaft oder eine neu entstehende Gemeinschaft nachweisen kann, daß sie nach der Zahl ihrer Mitglieder, nach ihrer Verfassung und nach der Zeitdauer, die sie bereits durchlebt hat, Gewähr für dauernden Bestand gibt, kann sie von dem Staatsministerium verlangen, als öffentlich-rechtliche Korporation anerkannt zu werden, und sie hat sodann alle diejenigen Rechte, die auch die andern von früher her

anerkannten Gemeinwesen haben, sie hat insbesondere auch das Recht der Selbstbesteuerung ihrer Mitglieder.

Eodann kommt in dem § 18 noch ein Absatz 5, der sagt: „Das Kirchengut und die Güter und Einkünfte der kirchlichen Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihren Zwecken und ihren bisherigen Verfügungsberechtigten nicht entzogen werden.“ Diese Bestimmung enthält eigentlich nichts Neues, sie hat nur deswegen eine gewisse Beanstandung hervorgerufen, weil es in diesem Absatz 5 heißt: „Die Güter und Einkünfte der kirchlichen Stiftungen und Anstalten“ usw. Die Bestimmung war im übrigen schon in der alten Verfassung enthalten, nur ist in der alten Verfassung das Wort „kirchliche“ nicht gestanden, sondern dort hat es allgemein geheißen: „Güter und Einkünfte der Stiftungen“ usw. Es ist nun in der Kommission ausgesprochen worden, man könne aus der Weglassung des Wortes „kirchliche“ hier in dem § 18 allenfalls zu dem Schluß kommen, daß diese Bestimmung, die die Güter und Einkünfte ihren Zwecken und ihren Verfügungsberechtigten erhalten will, auf die weltlichen Stiftungen nicht mehr Anwendung finden solle, weil eben hier nur von kirchlichen die Rede ist. Die Kommission hat sich aber einstimmig dahin ausgesprochen, daß das nicht die Meinung der Bestimmung des § 18 ist, sondern daß das Wort „kirchlichen“ nur deswegen hier in dem § 18 beigelegt worden ist, weil es sich hier in diesem Paragraphen eben überall überhaupt nur um kirchliche Dinge handelt. Sie hat ihre Meinung ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß das, was hier von den kirchlichen Stiftungen und Anstalten gilt, ganz in der gleichen Weise auch von den weltlichen Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten gelten müsse, daß auch diese ihren Zwecken und ihren Verfügungsberechtigten nicht entzogen werden dürfen.

In der Regierungsvorlage war noch ein weiterer Absatz enthalten, der in der Kommission gestrichen worden ist. Dieser Absatz ging dahin: „Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken sind unzulässig, soweit nicht rechtsgültige Verpflichtungen bestehen.“ Man wollte es damit einer Gemeinde, einem Kreis oder auch dem Staate selbst unmöglich machen, für kirchliche Zwecke irgend welcher Art etwas aufzuwenden, wenn nicht ein gültiger Rechtsgrund zu dieser Aufwendung verpflichtete. In der Kommission war man jedoch überwiegend der Meinung, daß dieser Absatz gestrichen werden müsse, und er ist dann auch weggestrichen worden. Man hat gesagt, es sei doch ein nicht angemessener Zustand, wenn die Gemeinde oder der Kreis oder auch der Staat selbst das Recht habe, jeden kleinen privaten Verein, einen Turnverein, einen Gesangverein, einen Radfahrerverein, einen Wandervogelverein oder wie sie nun heißen, öffentlich zu unterstützen, wenn sie es für gut und recht finden, während sie dagegen die kirchlichen und religiösen Vereine, die doch zum Teil Kulturanstalten allerersten Ranges sind, nicht mehr zu unterstützen in der Lage sein sollten. Man hat gesagt, es sei auch eine nicht zu billigende Beschränkung in dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und der Kreise und in dem Selbstbestimmungsrecht des Staates, wenn man ihnen hier einfach eine Schranke vor die Nase setzen solle. Von gegenteiliger Seite, die sich für Aufrechterhaltung des Absatzes aussprach, wurde zur Verteidigung dieses jetzt gestrichenen Absatzes geltend gemacht, es sei gewissermaßen ein Gewissenszwang darin enthalten, wenn jemand als Mitbewohner einer Gemeinde, als Steuerpflichtiger einer Gemeinde mit seinen materiellen Mitteln dazu beitragen müsse, daß die Gemeinde kirchliche Zwecke irgend welcher Art unterstütze, welchen Zwecken der Steuerzahler fremd, ablehnend, unter Umständen sogar feindlich gegenüber stehe. Das sei ein gewisser Gewissenszwang und den müsse man beseitigen, den dürfe man nicht aufrechterhalten. Dem gegenüber ist aber erwidert worden, wenn jemand eine Abneigung gegen den Turnverein, gegen den Wandervogel oder gegen irgend einen andern Verein habe, und die Gemeinde beschliesse, daß man den Verein doch unterstützen wolle, so sei er ja in derselben Zwangslage und könne sich nicht dagegen wehren; so müsse er es auch hinnehmen, wenn etwa zugunsten der evangelischen Kirche oder zugunsten der katholischen Kirche diesen großen Korporationen und öffentlich rechtlichen Anstalten eine Unterstützung in irgend einer Form gewährt werde. Der Absatz ist also gestrichen worden, und mit dem Striche dieses letzten Absatzes waren die langen Erörterungen über den § 18, der die kirchlichen Verhältnisse betraf, in der Kommission erledigt.

Der § 19 war aber in der Kommission womöglich eine noch größere Erug. Die Verhandlungen über den § 19 waren noch ausgedehnter und vielfältiger als die Verhandlungen über den § 18. Unangefochten blieb nur der Absatz 1 der Regierungsvorlage, der besagt: „Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.“

Hinter diesem Absatz 1 hat sich dann aber alsbald eine große Streitfrage erhoben. Es ist nämlich von einer Seite der Antrag gestellt worden, dem Absatz 1 einen Absatz 2 beizufügen des Inhalts: „Religion ist kein Pflichtfach weder für Lehrer noch für Schüler. Die dem Antrag ist sofort von anderer Seite der entgegengesetzte Antrag gegenübergestellt worden: „Religion ist Pflichtfach in der Schule“ später dahin eingeschränkt: „ist Pflichtfach im Volksschulpflichtigen Alter.“ An diese einander gegenübergestellten Sätze haben sich dann lange Ausführungen angereicht. Schließlich sind beide Anträge abgelehnt worden, und es ist dem Gesetzentwurf in der Kommission nur der Satz beigelegt worden: „Die Leitung des Religionsunterrichtes ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.“

Hier ist also darüber, ob Religion ein Pflichtfach sein solle oder nicht, ausdrücklich nichts gesagt, sondern es ist nur gesagt, die Leitung des Religionsunterrichtes sei Sache der Kirchen und der religiösen Gemeinschaften, und die Erteilung des Religionsunterrichtes richte sich nach dem Schulgesetz. Es bleibt also alles Nähere dem Schulgesetze überlassen. Insbesondere kann auch in dem Schulgesetze die Sache so geregelt werden, daß zwar der Religionsunterricht ein Gegenstand des Lehrplans bleibt, aber nicht mehr obligatorisch ist, weder für den Schüler, noch für den Lehrer. Einstweilen sind ja die badischen Schulgesetze, sowohl das Volksschulgesetz als auch das Gesetz über den Fortbildungsunterricht, und die Verordnungen, die den Unterricht an den höheren Lehranstalten regeln, in Kraft, so daß der Religionsunterricht ein Pflichtfach ist, und einstweilen wird ja der Zustand jedenfalls auch noch auf dem Stande bleiben, wie er jetzt in der Gesetzgebung festgelegt ist. Wie die Entwicklung in der Zukunft sein wird, das kann heute niemand voraussagen.

Eine andere Frage ist dann erörtert worden, nämlich die Frage, wie es zu halten ist, wenn ein Lehrer den Religionsunterricht nicht mehr erteilen will, oder wenn ein Erziehungsberechtigter sein Kind nicht mehr in den Religionsunterricht schicken will. Da ist allgemein in der Kommission anerkannt worden, daß man weder den Lehrer noch den Erziehungsberechtigten zwingen solle, den Religionsunterricht zu erteilen oder durch sein Kind besuchen zu lassen, wenn der Lehrer nicht mehr mit Überzeugung den Religionsunterricht geben und der Erziehungsberechtigte nicht mehr mit seiner Überzeugung das Kind in den Religionsunterricht schicken kann. Die Regierung hatte diesem Gedanken dadurch Rechnung tragen wollen, daß sie einfach sagte: „Der Lehrer kann nicht gegen seinen Willen gezwungen werden, den Unterricht zu erteilen, und kein Erziehungsberechtigter kann gegen seinen Willen gezwungen werden, das Kind in den Unterricht zu schicken.“ In der Kommission war man jedoch der Meinung, daß der Ausdruck „Wille“ nicht genügend sei, weil er nicht bloß den Falle bedeute, wo jemand aus religiöser Überzeugung am Religionsunterrichte nicht teilnehmen wolle, sondern auch den Fall schütze, wo jemand vielleicht aus Lässigkeit, vielleicht aus Ärger über den Pfarrer, den Bürgermeister usw., wo er aus solchen nicht zu respektierenden Motiven den Unterricht ablehnt, und man hat deshalb in der Kommission beschlossen, daß statt auf den Willen in beiden Fällen, bei Lehrer und Erziehungsberechtigten, auf die Überzeugung abzuheben sei. Der Lehrer kann also nur dispensiert werden, wenn er erklärt, er könne aus religiöser Überzeugung den Unterricht nicht geben, und ebenso kann auch das Kind nur vom Unterricht dispensiert werden, wenn der Erziehungsberechtigter erklärt, es sei wieder seine religiöse Überzeugung, daß das Kind an diesem Unterricht teilnimmt.

Es ist nicht zu verkennen, daß aus dieser Ordnung der Dinge, die mit allseitigem Einverständnis in der Kommission erfolgt ist, sich Schwierigkeiten ergeben können. Es ist möglich, wenn in einer kleinen Gemeinde nur ein oder zwei oder selbst drei Lehrer sind, und die Lehrer, die an dem Ort vorhanden sind, nun alle erklären, sie könnten nach ihrer religiösen Überzeugung keinen Religionsunterricht mehr geben, daß

dann die Gemeinde unter Umständen in große Verlegenheiten wegen der Erteilung des Religionsunterrichts kommen kann. Deswegen hat man in der Kommission verschiedene Anträge eingebracht, die diesem Bedenken abhelfen sollen und die dahin gingen, daß wenn dadurch, daß ein Lehrer oder die in einer Gemeinde vorhandenen Lehrer erklären, den Religionsunterricht nicht mehr erteilen zu können, die Erteilung des Religionsunterrichts in der Gemeinde unmöglich werde, dann die Gemeinde das Recht haben soll, zu verlangen, daß der zur Zeit am Platze befindliche Lehrer versetzt werde oder, wenn es sich um einen Lehrer handelt, der erst in die Gemeinde herbersetzt werden soll, die Gemeinde das Recht haben solle, die Annahme eines solchen Lehrers zu verweigern. Man hat gesagt, gegenüber dem Schutze, den man der religiösen Überzeugung des Lehrers und des Erziehungsberechtigten gewährt, sei es doch nicht mehr als billig, auch der Gemeinde, die doch eine größere Körperschaft sei und an dem religiösen Unterricht ein Interesse habe, einen Schutz zu gewähren und sie nicht ohne diesen Schutz zu lassen. Das hat man auch bis zu einem gewissen Grade anerkannt. Man hat aber auf der anderen Seite wieder die Schwierigkeiten hervorgehoben, die sich unter Umständen für einen Lehrer ergeben können, wenn er in den Fall läme, von einer Gemeinde refüsiert zu werden, und so sind schließlich die Anträge, die in der Kommission gestellt worden sind, um die in Frage stehende Schwierigkeit zu beseitigen, alle abgelehnt worden, und es ist nichts davon in den § 19 der Verfassung gekommen. Man hat sich dabei beruhigt, daß diese Fälle, wo ein Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts aus religiöser Überzeugung ablehnt, immerhin selten sein werden und daß, wenn einmal ein derartiger Fall hervorrete, sich dann in der Praxis wohl Mittel und Wege finden werden, um die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen.

Wie an die Frage der Ablehnung des Religionsunterrichts durch den Lehrer sich die eben von mir erörterten weiteren Fragen angeknüpft haben, so hat sich auch an den anderen Fall, daß der Erziehungsberechtigte sich aus religiöser Überzeugung weigert, sein Kind in den Religionsunterricht zu schicken, die andere Frage angeknüpft: Was soll nun aber mit dem Kinde in Bezug auf den Religionsunterricht werden? Man hat gesagt: Bis jetzt ist ja der Religionsunterricht noch obligatorischer Gegenstand des Lehrplans, und man hat deswegen Anträge dahingehend eingebracht, daß, wenn ein Erziehungsberechtigter das Kind aus dem Religionsunterrichte der Schule herausnimmt, er dann verpflichtet sei, dem Kinde anderweitig Religionsunterricht seines Bekenntnisses erteilen zu lassen, wenn nicht das Kind zugleich mit dem Austritt aus dem Religionsunterricht auch aus der Religionsgemeinschaft austritt, daß dann aber, wenn das Letztere der Fall ist, wenn also das Kind zugleich aus der Religionsgemeinschaft austritt, dafür gesorgt werden müsse, daß das Kind anderweitig einen geeigneten Religions- oder Sittenunterricht erhält. Man hat aber schließlich auch davon abgesehen, diese Ordnung der Dinge in den § 19 hereinzubringen, und man hat gesagt, man müsse auch hier an der Hand der Schulgesetze und der bestehenden Verordnungen einen Ausweg suchen, wenn man praktisch in den Fall komme, daß ein Kind so aus dem Religionsunterrichte herausgenommen werde. Aber, daß die Kinder nicht ohne Religionsunterricht bleiben dürfen, hat die Kommission ausdrücklich als ihre Meinung ausgesprochen.

Nach der Bestimmung des § 137 Abs. 2 des Schulgesetzes kann jetzt kein Mitglied eines religiösen Ordens oder einer religiösen Kongregation als Lehrer oder Lehrerin an einer öffentlichen Schule verwendet werden. Man hat nun in Anknüpfung an die Erörterung all der Punkte, die ich bisher vorgetragen habe, gesagt: Wenn man die religiöse Überzeugung des Lehrers und die religiöse Überzeugung des Erziehungsberechtigten achtet und diesen allen das Recht gibt, nach ihrer Überzeugung zu handeln, so hat es keine Berechtigung mehr, den § 137 Absatz 2 des Schulgesetzes aufrecht zu erhalten, daß jemand deswegen weil er eine religiöse Überzeugung hat und diese im Anschluß an eine bestimmte Kongregation oder einen Orden betätigt, deswegen ausgeschlossen werden kann oder muß von dem Schulunterricht, und es ist deswegen der Antrag gestellt worden, zu bestimmen, daß niemand wegen der Zugehörigkeit zu einem Orden oder einer ähnlichen Vereinigung, die den Sitten und Staatsgesetzen nicht zuwider ist, von dem Amt als Lehrer oder Lehrerin ausgeschlossen wird. Der § 137 Absatz 2 ist also damit aufgehoben.

Nun hat schon bisher in Baden, soweit es sich um die Volksschulpflicht handelt, ein Unterrichtszwang bestanden, das heißt die Staatsgesetze haben vorgeschrieben, daß jedes Kind in schulpflichtigem Alter denjenigen Unterricht erhalten müsse, der durch den Schulplan der Volksschulen vorgeschrieben ist, und daß, wenn es nicht in die öffentliche Volksschule geht, es dann in einer anderen Lehranstalt oder in einem privaten Unterricht diejenigen Lehrziele erreichen muß, oder wenigstens anstreben müsse, die in der Volksschule angestrebt werden. Gegen diesen Unterrichtszwang ist bisher ein Widerspruch in Baden in der neueren Zeit jedenfalls nicht hervorgetreten. Die vorliegende Verfassung hat aber etwas neues eingeführt und hat es noch in erhöhtem Maße einführen wollen. Sie hat nämlich jetzt die Bestimmung, daß jemand, der volksschulpflichtig ist, nicht bloß das Maß von Kenntnissen sich erwerben muß, das in der Volksschule verlangt wird, sondern daß er dieses Maß von Kenntnissen sich auch in der öffentlichen Volksschule erwerben muß. Es ist vorgeschrieben in dem Entwurf, daß alle Kinder die öffentliche Volksschule besuchen müssen. Jedoch ist davon ausgenommen derjenige, der eine höhere öffentliche Lehranstalt besucht, die die Ziele einer öffentlichen höheren Lehranstalt verfolgt, und es ist ausgeschlossen von dieser Schulpflicht dasjenige Kind, das wegen seiner körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit die Schule nicht besuchen kann, oder das wegen sittlicher Verfehlung von der Schule auszuschließen ist. Also praktisch besteht die unbedingte Volksschulpflicht nur bis zu dem Alter, wo jemand aus der Volksschule in eine höhere Lehranstalt oder in eine nichtstaatliche Privatanstalt übertritt. Undurchbrochen ist die Volksschulpflicht also nur für normale Kinder bis zum 9. oder 10. Jahre, im allgemeinen bis zum Alter von 9½ Jahren.

Diese Bestimmung ist von einer Seite lebhaft bekämpft worden. Man ist lebhaft eingetreten für das bisherige Prinzip, das darin bestand, daß zwar jedermann seine Kenntnisse hat erwerben können, wo er wollte, daß es aber genüge, wenn er nur die Kenntnisse sich erwirbt. Man hat dieses System aufrecht erhalten wollen; es ist aber wie gesagt nicht gelungen. Zugunsten dieses Schulzwanges hat man namentlich das eine angeführt, es komme jetzt namentlich in großen Städten vor, daß die wohlhabendere Einwohnerschaft ihre Kinder nicht in die allgemeine Volksschule schicke, sondern sie in sogenannte Vorschulen oder auch in private Lehranstalten anderer Art. Das habe dann die Folge, daß der wohlhabendere Teil der Bevölkerung an der eigentlichen Volksschule kein so lebhaftes Interesse hat, und infolgedessen auch die Volksschule nicht auf die Höhe der Entwicklung gebracht worden sei, die sie voraussichtlich erhalten haben würde, wenn auch die besser situierten Bevölkerungskreise gezwungen gewesen wären, ihre Kinder in den Volksschulunterricht zu schicken und sie neben das Proletarietkind zu setzen. Man hat von der anderen Seite anerkannt, daß in der Richtung gewisse Mißstände bestehen mögen. Es ist aber hervorgehoben worden, daß es nur ganz wenige Vorschulen in den Städten noch gibt und daß sie ständig an der Zahl zurückgehen.

Man hat weiter darauf hingewiesen, es bestehe die Möglichkeit, ohne den Schulzwang einzuführen, diese Vorschulen noch mehr zu beseitigen, sodaß also jeder gezwungen ist, insofern er nicht einen anderen Privatunterricht aufsucht, die Volksschule zu besuchen. Man hat aber gleichwohl von der anderen Seite darauf beharrt, daß dieser Schulzwang wenigstens bis zu dem Zeitpunkt, wo das Kind in eine höhere Lehranstalt übertritt, eingeführt werden muß.

Die Folge dieses Schulzwanges ist natürlich, daß es in Zukunft keine nichtstaatliche Lehranstalten mehr geben kann, die sich damit befassen, Schulkinder im Alter von 6 bis 9½ Jahren in den Fächern der Volksschule zu unterrichten, die also lediglich die Ziele der Volksschule verfolgen. Man hat in den § 19 die Bestimmung hereingenommen, daß in Zukunft neue nichtstaatliche Lehranstalten mit den Zwecken der Volksschulen nicht mehr errichtet werden dürfen, und hat gleichzeitig bei den Übergangsbestimmungen, eine Bestimmung aufgenommen, daß diejenigen privaten Lehranstalten für Volksschulunterrichtszwecke, die zur Zeit vorhanden sind, sich bis Ostern 1925 auflösen müssen, falls sie nicht etwa in Gemeindeschulen umgewandelt werden.

Nun gibt es eine Anzahl Waisenhäuser und Rettungs Häuser und deraartiger Anstalten, die zu einem großen Teil sich durch wohlthätige Gaben unterhalten und ein Werk freier Liebestätigkeit sind, die aber auch einen

Volksschulunterricht erteilen. Solche Kinder werden schwer anderweitig untergebracht werden können. Deshalb hat die Kommission einhellig sich dahin ausgesprochen, daß man der Meinung sei, daß wo es sich um solche Waisenhäuser oder Rettungshäuser oder andere derartige Erziehungs- und Pflegeanstalten handele, die zugleich einen Volksschulunterricht erteilen, daß es da wohl möglich sein werde, diesen Volksschulunterricht in solchen Häusern als eine besondere Abteilung der Gemeindefachschulanstalten aufrecht zu erhalten, und daß es sich empfehle, in dieser Richtung mit den Gemeinden in Beziehung zu treten, die dafür in Betracht kommen.

Ein letzter Punkt, der auch noch lange Erörterungen notwendig gemacht hat, ist die Frage der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. In dieser Beziehung ist man weiter gegangen in Bezug auf die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, als man geglaubt hat bezüglich der Freiheit der Lernmittel gehen zu können: Es ist jetzt gesagt worden in § 19: „Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich.“ Da wird also kein Schulgeld bezahlt. „Für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.“ Das war schließlich das Resultat langer Hin- und Hererwägungen, mit dem man einen billigen Ausgleich dessen zu finden geglaubt hat, was man billigerweise verlangen und erwarten kann.

Mit Rücksicht darauf daß den Gemeinden in Bezug auf die Volksschule die Verpflichtung auferlegt ist, für minderbemittelte Schüler auch die Lernmittel unentgeltlich zu beschaffen, ist in der Verfassungskommission ein Antrag eingebracht gewesen, der Staat solle der Gemeinde, wenn sie bedürftig ist, Zuschüsse zu der Bestreitung dieser Kosten leisten. Der Antrag ist aber in der Kommission abgelehnt worden, und es findet sich also eine Kostenbeitragspflicht des Staates nicht in der Verfassung.

Nun kommt das Kapitel „Gemeinden und Kreise“. In Bezug auf diesen Gegenstand war die Regierungsvorlage sehr kurz. Es hat da in § 20 nur geheißen: „Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Kreise wird innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze anerkannt.“ Das war der ganze § 20. In der Kommission sind aber Anträge eingebracht worden, die diesen § 20 zu einem ganzen Abschnitt mit einer besonderen Überschrift ausweiten wollten. Es ist jedoch in der Kommission nur ein Teil dieser eingebrachten Anträge angenommen, und es sind dem § 20 weitere Absätze beigelegt worden. In dem Absatz 1 ist jetzt ausgesprochen, daß die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise das Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze haben. Sodann ist ein weiterer Absatz darin enthalten, der bestimmt, daß die Rechte, die die Gemeinden und die Kreise jetzt haben, nicht verengert, nicht geschmälert werden dürfen ohne ein Gesetz, welches den Vorschriften der Verfassungsänderung in Bezug auf die Stimmenmehrheit entspricht, und daß ebenso den Gemeinden keine neuen Verpflichtungen ohne ein solches verfassungsmäßiges Gesetz auferlegt werden dürfen. Es ist weiter ausgesprochen, daß der dermalige Bestand der Gemeinden gewährleistet wird, daß eine Vereinigung zweier Gemeinden mit gegenseitiger Vereinbarung dieser Gemeinden und Staatsgenehmigung zulässig sein soll, daß dagegen die Gründung einer neuen Gemeinde und die Aufhebung einer Gemeinde nur durch ein Gesetz erfolgen kann. Mit diesen Bestimmungen, die ich eben zuletzt vorgetragen habe, ist etwas neues nur gesagt in Bezug auf die Vereinigung von 2 Gemeinden. Bisher war auch die Vereinigung von 2 Gemeinden nur durch ein Gesetz möglich. Jetzt soll sie also durch eine Vereinbarung der Gemeinden selbst mit Zustimmung des Staatsministeriums erfolgen können.

Was sodann die Wahlen anbelangt, so ist gesagt: „Die Wahl der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung wird durch besonderes Gesetz geordnet unter Zugrundelegung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts und der Verhältniswahl.“ Es wird also hier für die Gemeinden dasselbe Wahlrecht eingeführt wie für den Landtag. Wenn es aber hier in dem Absatz heißt, es werde auch die Verhältniswahl eingeführt, so ist das mit einer selbstverständlichen Beschränkung zu verstehen. Der Bürgermeister, der ja nur einer ist, kann selbstverständlich nicht in der Ver-

hältniswahl gewählt werden, sondern da kann nur eine Wahl per majora stattfinden. Mit dieser Einschränkung ist also der letzte Absatz des § 20 zu verstehen.

Außer dem, was nun von den erwähnten Anträgen Aufnahme in den § 20 gefunden hat, waren noch einige andere Paragraphen im Anschluß an diesen § 20 beantragt, die eine Art Ersatz dafür einführen wollten, daß die Verfassungsurkunde keine Erste Kammer vorsieht. Es sollten die Selbstverwaltungskörperschaften, die Gemeinden und die Kreise, die Landwirtschaftskammer, die Handelskammern, die Handwerkskammern, Arbeitskammern und sonstige derartige wirtschaftliche und soziale Gebilde das Recht erhalten, Vertreter zu wählen, und die Staatsregierung sollte verpflichtet sein, bei Gegenständen, welche diese Interessenverbände berühren, die Vertreter derselben zusammenzuberufen und in einer mündlichen Erörterung mit ihnen die Gegenstände zu beraten und womöglich zu einer Verständigung zu kommen. Man war der Meinung, daß auf diesem Wege durch mündliches Hin- und Herreden, durch gegenseitige Aussprache eine mittlere Linie gefunden werden könne, und daß damit auch die Verhandlungen im Landtag eine Erleichterung, eine Entlastung finden würden. Die Paragraphen sind aber in wesentlichen doch nicht in die Verfassung aufgenommen worden, weil man von anderer Seite sagte, man werde, wenn man derartige Körperschaften zu Verhandlungen zusammenführe, nur die Gehörlichkeit steigern; jeder werde dann womöglich seine Forderungen zu überspannen suchen, und daß eine Verständigung auf einer mittleren Linie oder auch nur eine wesentliche Annäherung der Gegensätze aneinander zustande kommen werde, das sei nach den praktischen Erfahrungen nicht zu erwarten. Auch würde die beantragte Einrichtung nur zu einer weiteren Zerklüftung des öffentlichen Lebens in Interessentengruppen führen. Es wurde vielmehr die Meinung ausgesprochen, die Weiterführung des Gedankens, der in diesem Paragraphen beantragt sei, müsse in der Richtung liegen, daß man für die einzelnen Berufsstände Ausschüsse, Interessenvertretungen schaffe und daß die Regierung mit den einzelnen Ausschüssen deren Angelegenheiten erörtere und mit ihnen zu einer Verständigung gelange. Ein Gedanke ist indessen aus den sonst abgelehnten Paragraphen doch in den § 20 herübergekommen. Es wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise vor der gesetzlichen Regelung sie berührender allgemeiner Fragen zu hören seien. Das ist also der Rest dessen, was Annahme gefunden hat, während das übrige abgelehnt wurde.

Damit habe ich das lange Kapitel über die staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener abgeschlossen, und ich komme nun an den organischen Aufbau des badischen Staates. Da möchte ich vorweg zwei Grundfragen berühren, die auch in der Kommission vorweg behandelt worden sind, weil sie von breiter, durchgreifender Bedeutung für große Teile des Gesetzentwurfes sind. Das eine ist die Frage gewesen, ob an die Spitze des badischen Staates ein Staatspräsident im eigentlichen Sinne gestellt werden solle, d. h. eine Persönlichkeit, die auf eine bestimmte Anzahl Jahre festgewählt ist, die dadurch hinausgehoben ist über den tagetäglichen Streit der Parteibestrebungen, die auch in der Lage gewesen wäre, eine gewisse versöhnende und ausgleichende Wirkung unter den Parteien herbeizuführen, die die Minister nach Benehmen mit den Parteien zu ernennen und sie auf Verlangen der Parteien zu entlassen gehabt hätte, die im übrigen das Vennadigungsrecht ausgeübt, die Beamten angestellt, den Staat nach außen vertreten, vielleicht auch den Vorsitz im Staatsministerium und möglicher Weise noch andere Geschäfte übernommen hätte: diese Frage also hat eine ausführliche Erörterung in der Kommission erfahren. Sie ist aber schließlich abgelehnt worden. Man hat gemeint, man solle diesen Staatspräsidenten mit der ungefähr angemessenen Fülle von Macht nicht schaffen. Es ist deswegen auch, zumal bei der Kürze der Zeit, nicht notwendig, daß ich Ihnen nun heute die Gründe für und gegen diesen Staatspräsidenten ausführlich vortrage; wer sich dafür interessiert, findet das Wesentliche in dem Berichte, der Ihnen vorliegt, und kann es dort nachlesen.

Die zweite Hauptfrage, die einer allgemeinen Beratung unterzogen worden ist, war die, ob in die Verfassung das Einkammersystem oder das Zweikammersystem eingeführt werden solle. Die Frage war aber eigentlich schon entschieden, bevor die Kommission ihre Beratung begonnen hat: denn wenige Tage vor dem 15. Januar 1919

wären die Fraktionen beisammen und haben, der damaligen politischen Lage entsprechend, sich dahin verständigt, daß sie an dem Einkammersystem festhalten wollten. Angesichts dieser Beschlüsse hatte es keinen Sinn mehr, sich in der Kommission näher mit dieser Frage: Einkammersystem oder Zweikammersystem? zu befassen. Das Einkammersystem ist jetzt dasjenige System, welches in der Verfassung angenommen ist.

Ich möchte nur eines bemerken: Es wäre eine falsche Vorstellung, wenn man etwa der Meinung sein wollte, es sei ein Zweikammersystem mit einer Republik, auch mit einer demokratischen Republik grundsätzlich nicht vereinbar. Das ist nicht der Fall: In Frankreich, im schweizerischen Bund, in den Vereinigten Staaten von Amerika, was doch alles alte Republiken sind, ist das Zweikammersystem vorhanden, und es wäre auch sehr wohl möglich gewesen, in Baden ein Zweikammersystem einzuführen, ohne daß dadurch die Demokratie und die Grundlagen der Republik verletzt worden wären. Aber wie gesagt, bei Beginn der Beratungen in der Kommission war die Sachlage so, daß an die Durchführung eines Zweikammersystems nicht mehr zu denken war, und so hat die Kommission auch davon Abstand genommen, ausführliche Erörterungen darüber zu pflegen.

Was nun weiterhin den politischen Aufbau des Landes anbelangt, so ist, wie ich schon eingangs meiner Darlegungen gesagt habe, der eigentliche Träger der Staatsgewalt das badische Volk in seinen breiten Schichten, in allen seinen Teilen. Das Volk übt die Staatsgewalt zunächst und in allgemeiner Weise durch das Wahlrecht aus, und da ist nun das Wahlrecht in der weitesten demokratischsten Weise im Gesetzentwurf ausgebildet. Jedermann, der 20 Jahre alt ist, ob männlich oder weiblich, der nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht, und der seit mindestens 6 Monaten im Lande wohnt oder seit 6 Monaten mindestens das badische Staatsbürgerrecht hat, ist wahlberechtigt.

Die letzteren Bestimmungen wegen der sechs Monate sind, wie ich bemerken will, erst in der Kommission eingefügt worden, weil man der Meinung war, es sei nicht mehr als verständlich und nicht mehr als recht und billig, daß derjenige Wähler, der ein Wahlrecht im Lande ausüben will, sich zuvor auch wenigstens einigermassen mit den Verhältnissen, Bedürfnissen und Anschauungen des Landes bekannt gemacht habe.

In dem § 3, wo von dem Wahlrecht die Rede ist, wurde fobann ein Zusatz gemacht, der gegenüber der Regierungsvorlage auch neu ist. Es ist nämlich bestimmt worden, daß, wenn Beamte oder Arbeiter in Staatsbetrieben außerhalb Badens wohnen, sie und ihre Hausangehörigen das Recht haben sollen, im Inlande zu wählen, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei ihnen vorliegen. Durch diese Bestimmung hat namentlich einem Wunsche Rechnung getragen werden sollen, den die badischen Eisenbahnbediensteten hegen, die in Basel und auch diejenigen, die in Württemberg wohnen. Sie sind also jetzt in den Stand gesetzt, obwohl sie in Basel oder sonstwo außer Landes wohnen, in Baden zu wählen. An welchem Orte sie zu wählen haben, und wie die Wählerlisten einzurichten sind, das zu bestimmen wird eine Aufgabe des Landtagswahlgesetzes sein.

Im Anschluß an diesen Gedanken, der für die Eisenbahnarbeiter sorgen will, hat man in der Kommission auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht berechtigt und wünschenswert sei, allen Badenern, die außerhalb Landes wohnen, auch wenn sie nicht im Staatsdienst oder im Dienste von Staatsbetrieben stehen, das Recht zu verleihen, daß sie im Inlande wählen. Man hat aber die Erweiterung dieses Gedankens abgelehnt, weil man gemeint hat, es sei doch eine zu umständliche Sache, wenn man all denjenigen Badenern, die nach den verschiedensten Richtungen der badischen Grenze hin ihren Wohnsitz außer Landes haben, die Möglichkeit geben wollte, im Inlande zu wählen. Man hat weiter gesagt: In Bezug auf die anderen Badener, die nicht in einem Staatsbetriebe stehen, lägen auch die Verhältnisse anders. Die Eisenbahnbediensteten seien eben durch ihren Dienst gezwungen, ihren Wohnsitz außerhalb Badens zu haben, sie könnten gar nicht anders, wenn sie nicht etwa aus ihrem Dienst ausscheiden wollten; bei den übrigen Badenern aber, die nicht so im Auslande im badischen Staatsdienst stehen, sei es eine Sache der Freiwilligkeit, ob sie ihren Wohnsitz außerhalb Badens haben oder nicht, und deswegen liege dort auch kein Grund vor, die Sache weiter auszudehnen.

Weiter ist dann, wie Sie aus dem § 3 entnehmen, das Wahlrecht direkt, geheim, es ist nicht öffentlich und es wird im Verhältniswahlverfahren ausgeübt. Es soll

ferner die Wahl nur an gesetzlichen Ruhetagen, jedoch nicht an den höchsten Feiertagen stattfinden; im Kommissionsbericht hat die Kommission ihre Anschauungen darüber niedergelegt, was sie als höchste Feiertage betrachtet zu wissen wünscht.

Zum Zwecke der Wahlen soll das ganze Land in „mindestens“ vier Wahlkreise eingeteilt werden. Das ist also eine Änderung gegenüber der Wahl, die am 5. Januar stattgefunden hat, wo lediglich vier Wahlkreise waren. Hier wird also die Möglichkeit offen gelassen, die Zahl der Wahlkreise über vier hinaus auszudehnen. Man hat dabei gesagt, jetzt seien zum Teil Landesteile zusammengeworfen — es ist da namentlich auf das badische Unterland hingewiesen worden — wie z. B. die Stadt Mannheim und die Städte Heidelberg und der badische Taubergrund-Gau, Odenwald usw., die eigentlich wirtschaftlich und sozial gar nichts miteinander zu tun hätten. Wo aber solche Verhältnisse vorlägen, müsse man sich doch noch einmal die Frage vorlegen, ob es nicht zweckmäßig sei, dadurch, daß man einige Wahlkreise mehr macht, die Verhältnisse besser in sich abzurunden und gleichmäßiger zu gestalten. Indem man davon gesprochen hat, daß die Zahl der Wahlkreise „mindestens“ vier sein solle, hat man jedoch keineswegs an eine ungemessene Vermehrung der Wahlkreise gedacht; in der Kommission ist von höchstens 6 oder 8 Wahlkreisen gesprochen worden, es ist gesagt worden, man denke jedenfalls nicht daran, daß jeder Kreis in Baden, das wären also 11, einen besonderen Wahlkreis bilden soll.

Was nun die Aufteilung der Abgeordneten auf die Zahl der Wähler oder auf die Zahl der Wahlberechtigten oder auf die Zahl der Einwohner anbelangt, so hat auch diese Frage eine vielfache Überlegung gefunden. Man ist schließlich dazu gekommen, die Abgeordneten nach dem sogenannten automatischen Verfahren auszuteilen, das jedoch in der Kommission eine Modifikation erfahren hat. So wie die Bestimmungen jetzt in dem Gesetzentwurf enthalten sind, soll auf je 10 000 bei der gegenwärtigen Wahl auf eine Partei abgegebenen Stimmen ein Abgeordneter entfallen. Wenn dann nach dieser Aufteilung der Abgeordneten auf die Wahlzettel Reste übrig bleiben, so sollen diese durch das ganze Land, durch alle Wahlkreise des Landes zusammengezählt werden, und es soll in diese gefundenen Summen wiederum durch 10 000 geteilt werden, und so oft 10 000 in der Summe enthalten ist, bekommt die Partei wieder einen weiteren Abgeordneten zugeteilt. Wenn diese Teilung vorgekommen ist, können möglicher Weise immer noch Reste übrig bleiben, und wenn diese Reste noch mehr als 7500, also mehr als drei Viertel der 10 000 betragen, soll die betreffende Partei auch dafür nochmals einen Abgeordneten bekommen. Es kann sich aber auch der Fall ereignen, daß eine Partei in keinem Wahlkreise einen Abgeordneten bekommt, und daß, wenn man ihre Stimmen in den einzelnen Wahlkreisen zusammenzählt, es immer noch keine 10 000 Stimmen gibt. Wenn eine Partei im ganzen Land nicht einmal 10 000 Stimmen zusammengebracht hat, dann soll sie auch für die 7500 Stimmen oder mehr keinen Abgeordneten bekommen. Es wird also verlangt, daß eine Partei, im Lande alles zusammen mindestens 10 000 Stimmen aufgebracht hat, wenn sie einen Abgeordneten erhalten soll.

Das ist die Wahl. Mittels der Wahl macht das Volk regelmäßig seinen Willen in Bezug auf die Betätigung der Staatsgewalt geltend. Aber diese Wahl ist nicht das einzige Mittel, mit dem die stimmberechtigte Bevölkerung ihren Willen zur Geltung bringen kann. Die Wahlberechtigten sind in der Lage, mittels der sogenannten Volksinitiative auch Gesetze über den Kopf des Landtags hinweg zu beschließen. Wenn 80 000 wahlberechtigte Staatsbürger ihre Unterschriften zusammenbringen und beantragen, daß ein bestimmtes Gesetz gemacht oder ein bestehendes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden soll, so muß, wenn der Landtag diesem Verlangen nicht entspricht, durch die wahlberechtigte Bevölkerung selbst über dieses Verlangen abgestimmt werden; und wenn bei dieser Abstimmung die Mehrheit für den Vorschlag ist, so wird das Verlangen Gesetz.

So wie die Volksinitiative jetzt in dem Gesetzentwurf hineingebracht ist, kann sie nur in der Form eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs ergriffen werden, und dieser Gesetzentwurf muß mit Begründung versehen sein. In der Regierungsvorlage war vorgesehen, daß eine Initiative auch in der Form der sogenannten einfachen Anregung eingebracht werden könne, wo also das Begehren nicht in die Form eines Gesetzes gekleidet zu werden brauchte. In der Kommission hat man jedoch diese Form der Initiative abgelehnt und zwar besonders deswegen, weil man gesagt hat, wenn man eine solche einfache

Anregung zulässt, so ist man einer gewissen Gefahr ausgesetzt, daß der Gedanke, der zum Gegenstand einer Volksinitiative gemacht wird, nicht genügend durchgedacht wird, jedenfalls nicht so gut, wie wenn er in die Form eines Gesetzesentwurfs hätte gebracht werden müssen. Sodann wäre es aber auch schwierig gewesen, die Folgen zu ziehen, die nun eintreffen sollten, wenn eine solche in Form der einfachen Anregung eingebrachte Initiative vom Landtag verworfen worden wäre. Man hätte dann nicht recht gewußt, was man eigentlich mit der Sache anfangen soll. Man hat auch darauf hingewiesen, daß die Bevölkerung ja jederzeit das Recht der Petition an den Landtag hat, daß also ein großes Bedürfnis, die Volksinitiative in der Form der einfachen Anregung zuzulassen, nicht besteht.

Aber nicht bloß in der Form der Volksinitiative kann die stimmberechtigte Bevölkerung neben der Wahl ihren Willen geltend machen, sondern auch in der Form des Volksreferendums. Wenn nämlich ein Gesetz angenommen worden ist, und dieses Gesetz ist ein Verfassungsgesetz, so muß es einer Abstimmung des Volks unterbreitet werden. Wenn es sich um ein Gesetz handelt, das kein Verfassungsgesetz ist, so muß das Volksreferendum, Ausnahmen vorbehalten, durchgeführt werden, wenn entweder das Staatsministerium das beschließt oder wenn 80 000 Stimmbürger das Volksreferendum beantragen. Das nähere darüber, wie das Volksreferendum und die Volksinitiative einzurichten, wie das Verfahren zu regeln ist, bestimmt das Gesetz.

Ausgenommen vom Volksreferendum sind die Gesetze, die eines schleunigen Verfahrens bedürfen, in Bezug auf öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, ferner Steuergesetze, das Finanzgesetz usw. Diese Ausnahmen sind in § 22 ausdrücklich aufgezählt.

Der Landtag kann sodann jederzeit dadurch zur Auflösung gebracht werden, daß 80 000 stimmberechtigte Bürger seine Auflösung verlangen und dann binnen einem Monat bei einer Volksabstimmung die Auflösung beschlossen wird. 80 000 wahlberechtigte Bürger sind aber auch berechtigt, jederzeit die Einberufung des Landtages zu verlangen. Die wahlberechtigte Bevölkerung hat also weitgehende Rechte in Bezug auf die Beeinflussung der Gesetzgebung des Landes, auch über das eigentliche Wahlrecht hinaus.

Was sodann die zweite Stufe des politischen Aufbaus anbelangt, den Landtag, so ist jeder in den Landtag wahlbar, der wahlberechtigt ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Es ist in der Verfassung jetzt ausgesprochen, daß niemand gehindert werden dürfe, als Mitglied in den Landtag einzutreten, daß keinem Beamten und keinem Arbeiter der Urlaub für den Landtag verweigert werden dürfe, daß keinem Angestellten oder Arbeiter deswegen, weil er in den Landtag eingetreten ist, gekündigt und daß er deswegen auch nicht entlassen werden dürfe. Einstweilen gehen jedoch diese Vorschriften des § 42 über den Rahmen dessen hinaus, wozu die badische Landesgesetzgebung befugt ist. Das Arbeiterrecht ist überall reichsgesetzlich geregelt für gewerbliche Arbeiter in der Gewerbeordnung, für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge im Handelsgesetzbuch und für die übrigen Arbeitsverhältnisse durch das Bürgerliche Gesetzbuch, und in diesen Gesetzen ist nirgends davon die Rede, daß einem Arbeitnehmer deswegen nicht gekündigt werden dürfe, weil er in den Landtag oder überhaupt in das Parlament eines deutschen Bundesstaates eintritt. Es kann also einstweilen diese Bestimmung nicht ohne weiteres zur Geltung kommen. Nach den bestehenden Gesetzen ist der Arbeitgeber berechtigt, ohne Angabe des Grundes das Arbeitsverhältnis zu kündigen, er braucht nur die vorgeschriebene Kündigungsfrist einzuhalten, und nach dem bestehenden Gesetz ist der Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, das Arbeitsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen, wenn eben einer der Gründe vorliegt, die das Gesetz verlangt, um eine Entlassung ohne Kündigung für zulässig zu erachten. Es wäre erst noch die Frage einer richterlichen Prüfung, ob, wenn jemand in den Landtag eintritt und sich monatelang von seiner Arbeitsstelle fernhält, das nicht ein Grund sei, das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung anzulösen. Aber die Kommission ist sich dessen bewußt gewesen, daß hier zwischen dem Reichsrecht und dem Rechte, das die badische Verfassung einführen will, eine Kluft besteht, und sie hat deswegen einen Beschluß gefaßt, die badische Regierung zu ersuchen, daß sie sich an die Reichsregierung wenden möge, damit dort in der Reichsgesetzgebung dafür gesorgt werde, daß ein Ausgleich geschaffen werde, der die Widersprüche zwischen dem Rechte der badischen Verfassung und dem Reichsrecht beseitigt.

Nun sind in dem weiteren Verlaufe der Paragraphen die Verhältnisse bezüglich des Landtags geregelt. Es ist da gesagt, daß niemand wegen der Äußerungen, die er als Abgeordneter getan hat, zur Verantwortung gezogen werden kann, weder strafrechtlich noch zivilrechtlich noch disziplinar. Das sind alles aber Bestimmungen, die auch bisher und in anderen Verfassungen schon enthalten sind. Es ist hier auch die Bestimmung aufgeführt, daß niemand ohne Zustimmung des Landtags während der Tagung des Landtags verhaftet werden kann, außer beim Betreten auf frischer Tat wegen eines Verbrechens, und es ist in § 44a auch bestimmt, daß in den Räumen des Landtags, in der Wohnung eines Abgeordneten oder in den Geschäftsräumen des Abgeordneten nicht Durchsuchungen wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung gegen einen anderen stattfinden können. Dieser letztere Punkt geht aber auch wieder über das hinaus, was nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Reichszivilprozessordnung der Landesgesetzgebung gestattet ist, und deswegen hat auch in diesem Punkte die Kommission eine Entscheidung angenommen, wonach die Regierung ersucht wird, auch in diesem Punkte die Mißstimmigkeit zwischen dem badischen Verfassungsrechte und dem Rechte des Reiches auszugleichen und zu beseitigen.

Der Landtag tritt am 10. Tage nach seiner Wahl kraft eigenen Rechtes zusammen, er verlagert sich nach eigenem Ermessen, er prüft die Vollmachten seiner Mitglieder, er wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten für eine Sitzungsperiode und gibt sich selbst die Geschäftsordnung. Der Landtag kann sich mit allen Gegenständen beschäftigen, die er nach seinem eigenen Ermessen zu seiner Verhandlung für geeignet hält. Es sind aber in der Verfassung die Gegenstände aufgeführt, bei denen es der Zustimmung des Landtags bedarf, und wozu es eines Gesetzes bedarf. Ein Gesetz ist überall da notwendig, wo mit einem Gebot oder Verbot in die persönliche Freiheit einer Person oder in das Eigentum eingegriffen wird. Staatsverträge bedürfen sodann immer der Gesetzesform. Der Staatsvoranschlag mit dem Finanzgesetze muß dem Landtage alljährlich vorgelegt werden. Es ist aber in der Verfassung für zulässig erklärt, daß ein Finanzgesetz auch für zwei Jahre gegeben werden kann, wenn man nicht jedes Jahr einen neuen Voranschlag aufstellen will. Es ist weiter dafür gesorgt, daß der Landtag nicht bloß darüber zu beschließen hat, wie der Voranschlag des Haushalts aufgestellt werden soll, sondern daß er auch in die Lage gesetzt wird, zu prüfen, ob der Voranschlag, so wie er aufgestellt worden ist, wirklich durchgeführt worden ist. Zu diesem Zwecke werden die sogenannten vergleichenden Übersichten der Einnahmen und der Ausgaben vorgelegt. Außerdem ist der Landtag auch in den Stand gesetzt, zu prüfen, ob die Kassenrechnungen richtig und ordnungsmäßig geführt sind, indem in der Verfassung auch vorgeschrieben ist, daß dem Landtage alljährlich mit dem Finanzgesetze auch die Ergebnisse der Rechnungsprüfung durch die Oberrechnungskammer vorgelegt werden. Zu Anleihen bedarf es immer eines Beschlusses des Landtags. Nur ausnahmsweise kann die Regierung in dringenden Fällen eine Anleihe bis zu 5 Millionen Mark mit Zustimmung des landständischen Ausschusses aufnehmen. Domäneneigentum kann nur mit Zustimmung der Landstände veräußert werden, und, wenn Veräußerungen stattfinden, so muß der Erlös dafür wieder in anderem nutztragenden Eigentum angelegt werden, oder es muß das eingenommene Geld der Amortisationskasse übergeben werden, um es fruchttragend anzulegen.

Sodann ist etwas Neues eingeführt worden, eine Erweiterung der Zuständigkeit der Befugnisse des Landtages, die bisher nicht bekannt war. Dem Landtage ist nämlich das Recht gegeben worden — und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht auferlegt worden —, Untersuchungen anzustellen, wenn darüber Zweifel entstehen, ob eine Regierungshandlung von lauterer Gesinnung und von Gesetzmäßigkeit getragen war oder nicht. Der Landtag kann auch Ausschüsse aus sich selbst bilden, und diese Ausschüsse können dann Beweis erheben und Untersuchung führen über einen Gegenstand, der in die Untersuchung gezogen werden soll. Dabei ist in den betreffenden Bestimmungen des Paragraphen ausgesprochen, daß der Landtag selbst und daß die Ausschüsse, die er zum Zwecke einer Untersuchung gebildet hat, alle Behörden, auch die Gerichte, in Anspruch nehmen können, um Beweisaufnahme zu pflegen. Diese Bestimmung wird aber bezüglich der Gerichte auch nicht gegen den Willen der Gerichte durchsetzbar sein; denn die Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, § 4 enthält die Bestimmung, daß den Gerichten zwar Geschäfte der Justizverwaltung aufgetragen werden können, nicht aber Verwal-

tungsgeschäfte anderer Art, und da es sich hier um ein Verwaltungsgeschäft anderer Art im weiteren Sinne handelt, so kann möglicherweise eine solche Untersuchungskommission des Landtages bei Gerichten auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie die Beweiserhebung bei einem Gericht beantragt. Ebenso kann es möglicherweise Schwierigkeiten geben, wenn eine solche Kommission oder auch der Landtag selbst Akten vom Gerichte einverlangt, weil nach den Bestimmungen der Prozessordnung die Akten nur unter bestimmten Voraussetzungen an Personen, die nicht Parteien sind, abgegeben werden dürfen. Aber in der Praxis wird sich ja das wohl, wie ich annehme, ausgleichen. Ein landständischer Ausschuss ist wie bisher bestehen geblieben. Er hat auch die gleiche Anzahl Mitglieder behalten, wie er sie bisher gehabt hat, nur müssen jetzt diese Mitglieder natürlich alle aus der einen Kammer, aus dem Landtage überhaupt entnommen werden, während sie bisher aus den beiden Kammern des Landtages entnommen worden sind.

Die Beschlussfähigkeit des Landtages ist für die Regel vorhanden, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist, und es ist für gewöhnliche Fälle die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten genügend. Wenn es sich jedoch um Abänderungen der Verfassung handelt, so müssen drei Viertel der Mitglieder des Landtages anwesend sein, und von diesen drei Vierteln müssen zwei Drittel sich für den Beschluss ausgesprochen haben, wenn er gültig sein soll.

Aber dem Landtage steht sodann das Staatsministerium. Das Staatsministerium wird nach jeder Neuwahl vom Landtag gewählt, und der Landtag verteilt auf die gewählten Minister durch ein Gesetz die Geschäfte. Der Präsident des Staatsministeriums, der den Titel Staatspräsident führt, aber nicht die Macht eines Staatspräsidenten hat, sondern nur eben den Namen, und der Stellvertreter des Präsidenten des Staatsministeriums wird immer nur auf ein Jahr gewählt. Er kann aber in jedem Jahre wieder gewählt werden. Die Zahl der Minister ist in der Verfassung auf höchstens 6 bestimmt; es brauchen aber keine 6 zu sein; die Zahl kann auch niedriger sein. Außer den Ministern können auch noch mit Sitz und Stimme im Staatsministerium sogenannte Staatsräte vom Landtag gewählt werden, auf die gleiche Art wie die Minister gewählt werden. Diese Staatsräte haben wie erwähnt zwar Sitz und Stimme im Staatsministerium, aber keine eigentliche ständige Geschäftsaufgabe, sondern die Sache ist so gedacht, daß sie zu den Sitzungen des Staatsministeriums beigezogen werden und hier mit ihrem sachverständigen Rat mitzuwirken haben und allenfalls vom Staatsministerium einen Auftrag zur Ausführung erhalten können. Die Sache ist aber nicht so gedacht, daß etwa ein Staatsrat ständig in einem Ministerium gewissermaßen neben dem Minister sitzt und da eine fortlaufende dauernde Tätigkeit entfaltet.

Die Minister bekommen Gehälter und diese Gehälter werden durch die Gesetzgebung bestimmt. Aber sie bekommen kein Ruhegehalt, und sie bekommen auch keine Hinterbliebenenversorgung. Nur wenn der Minister vorher im Staatsdienst war, bevor er Minister wird, bewahrt er sich denjenigen Anspruch gegen den Staat, wie er zu der Zeit, wo er in das Staatsministerium eingetreten ist, aufgelaufen war, und es wird ihm die Dienstzeit, die er im Staatsministerium zugebracht hat, zu der Dienstzeit hinzugerechnet, die er in anderweitiger Stellung vor seinem Eintritt in das Staatsministerium verdient gehabt hat.

Die Staatsräte bekommen kein dauerndes Gehalt, sondern Tagegelde und Reisekosten.

Das Staatsministerium führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze. Es ernannt die Beamten, soweit nicht durch Gesetz die Ernennung der Beamten auf einzelne Minister oder auch auf Zentralbehörden oder andere nachgeordnete Behörden übertragen worden ist. Die Minister und die übrigen Mitglieder des Staatsministeriums sind dem Landtage jederzeit verantwortlich für ihre Geschäftsführung; sie können vom Landtage jederzeit abberufen werden. Sie sind außerdem einer Anklage ausgesetzt durch den Landtag, wenn sie sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen oder einer schweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Wohlfahrt des Staates. In diesem Falle können sie angeklagt werden vor einem sogenannten Staatsgerichtshof. Das ist keine Neuheit in Baden. Es hat auch schon bisher die sogenannte Ministeranklage bestanden, aber sie ist in manchen Einzelheiten anders geregelt worden. Deswegen angeklagt wer-

den kann, sagt das Gesetz. Das weicht von den bisherigen Bestimmungen nicht ab. Abweichungen sind aber notwendig gewesen, bezüglich der Anklageerhebung. Sie ergeben sich daraus, daß jetzt nur eine Kammer noch vorhanden ist, während früher 2 Kammern vorhanden waren. Jetzt wird die Anklage erhoben vom Landtag, und zu dem Beschluß, daß eine Anklage gegen einen Minister oder mehrere Minister erhoben werden soll, bedarf es der Mehrheit für Verfassungsänderungen. Der Gerichtshof ist so zusammengesetzt: den Vorsitz in dem Gerichtshof führt der Präsident des Landtages oder sein Stellvertreter und außerdem wirken an dem Gerichtshof 20 Landtagsabgeordnete mit, die vom Landtag selbst gewählt werden. Sodann aber wirken weiter auch richterliche Mitglieder mit, und zwar der Präsident des Oberlandesgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes und außerdem 8 weitere Richter, die aus dem Kollegialgerichten des Landes einschließlich des Verwaltungsgerichtshofes ausgelöst werden, und die nicht Mitglieder des Landtages sein dürfen. Inbezug auf diese richterlichen Mitglieder steht der Anklagebehörde und nicht dem Angeklagten ein Ablehnungsrecht zu. Das Nähere über das Verfahren ist in einem besonderen Verfahrensgefes zu regeln.

Eine Erörterung hat stattgefunden darüber, was dann im Falle einer Verurteilung eines angeklagten Ministers die Folge sein soll, und da war man einig darüber, daß der Gerichtshof jedenfalls feststellen müsse, daß der Angeklagte sich einer Verletzung gegen die Verfassung oder einer Gefährdung der Sicherheit oder der Wohlfahrt des Staates schuldig gemacht habe. Wenn nicht der Minister, der angeklagt ist, vorher den Dienst verlassen hat und er für schuldig befunden wird, ist außerdem auf Entlassung aus seinem Amte zu erkennen.

In der Regierungsvorlage war vorgesehen, daß die Entlassung aus dem Staatsdienst erfolgen solle. Das ist etwas anderes und schärferes als die Entfernung aus einem Amte. Die Entfernung aus dem Staatsdienst zieht, wenn der betreffende auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung Anspruch hat, den Verlust dieser Rechte nach sich. Die Entlassung aus dem Amte aber hat keine solche Folgen. Da wird er nur aus dem Amte entfernt und kann möglicherweise in ein anderes Amt wieder eintreten. Die Kommission war der Meinung, daß man diese mildere Form anwenden solle, und zwar deswegen, weil die Mitglieder des Staatsministeriums auch solche Personen sind, die sich keinen Anspruch auf Ruhegehalt und keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erbient haben, und für diejenigen Mitglieder, bei denen solche Rechte nicht erworben waren, wäre dann die Entlassung aus dem Staatsdienst eine sehr viel mildere Strafe gewesen, weil sie diese Rechte nicht verloren hätten, als die Strafe gegenüber einer anderen Person bei gleich schwerem Delikt gewesen wäre, wenn diese andere Person schon vorher im Staatsdienst war und sich dort Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgungsberichtigung erworben hätte. Aus diesem Grunde hat die Kommission sich zu der Meinung vereinigt, daß man die Entlassung aus dem Amte aussprechen soll, aber nicht die Entfernung aus dem Staatsdienst.

Die Frage war auch noch weiter, ob man andere politische Folgen an die Verurteilung anknüpfen solle. Ein Antrag hatte vorgesehen, daß man im Falle der Verurteilung die Unfähigkeit des Verurteilten, wieder in den Landtag gewählt zu werden, entweder für dauernd oder wenigstens für eine beschränkte Zeit, aussprechen solle. In der Kommission war man aber der Meinung, daß man diese Strafe nicht anwenden solle. Man war der Meinung, daß es genüge, wenn man die vorher von mir erwähnten Strafen ausspreche.

Die Regierung hatte sodann eine Bestimmung in dem betreffenden Paragraphen gesetzt, worin gesagt war, daß, wenn der Staatsgerichtshof eine Verurteilung des Angeklagten ausspreche und eine tatsächliche Feststellung vornehme, die Feststellung dann sowohl für den Zivilrichter wie für den Strafrichter bindend sein solle. In der Kommission ist jedoch diese Bestimmung gestrichen worden, weil man der Meinung war, daß sie unvereinbar sei mit dem Reichsrecht, weil das Reichsrecht den Richter verpflichtet, unabhängig nach seiner Überzeugung auf Grund der stattgehabten Verhandlung zu finden, ob sich jemand einer strafbaren Handlung in kriminellem Sinne schuldig gemacht hat oder aber im Sinne des bürgerlichen Rechts für einen Schaden oder für eine Folge seiner Handlung haftbar ist. Eine Bestimmung für eine Vorschrift in dem Sinne, wie die Regierungsvorlage sie vorgesehen wollte, ist in dem Reichsrecht nicht vorhanden,

und so war man der Meinung, daß diese Bestimmung der Regierungsvorlage gestrichen werden müsse.

Wenn jemand vor dem Staatsgerichtshof verurteilt worden ist, so kann eine Begnadigung nur durch den Landtag selbst wieder erfolgen, nicht etwa auch durch das Staatsministerium. Die Handlung, wegen der an und für sich eine Anklage möglich ist, verjährt, wenn seit der Zeit, wo über diese Handlung erstmals hier im Landtag gesprochen worden ist, drei Jahre verfloßen sind, und wenn seit der Zeit, wo die Handlung begangen worden ist, fünf Jahre verfloßen sind. Das ist das letzte Kapitel des Gesetzentwurfs, das ich zu behandeln habe und worüber mein Bericht des näheren Auskunft gibt.

Nun habe ich vorhin schon angedeutet, daß die Kommission im Laufe ihrer Beratung Veranlassung gefunden hat, einige Entschlüsse anzunehmen. Ich habe diese Entschlüsse zum Teil bereits erwähnt und brauche sie insoweit nicht zu wiederholen. Es ist dann weiter aber im Landtag ein Antrag eingebracht worden, der dahin ging: „Der Zutritt zu den Vorlesungen der Hochschule als Zuhörer ist dazu befähigten Personen auch ohne Abschlußzeugnis einer höheren Lehranstalt eröffnet. Die Hochschulen haben, soweit erforderlich ist, durch besondere Einrichtungen nach dem Bedürfnis der einzelnen Berufsstände auch diesen eine höhere wissenschaftliche Bildung zu ermitteln.“ Dieser Antrag hat zwar in der Kommission eine freundliche Aufnahme gefunden. Man war aber nach einiger Erörterung und nachdem sich auch ein Regierungsvertreter dazu geäußert hatte, der Meinung, daß es nicht wohl angängig sei, diese Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, daß es sich vielmehr empfehle, die Sache der Regierung zur Erwägung zu überweisen, da die Regierung in der Lage sei, im Wege der Verwaltung das zur Ausführung des Gedankens Erforderliche vorzunehmen und eventuell das Nötige in der Schulgesetzgebung gesagt werden könne.

Im Anschluß an diesen eben von mir erwähnten Antrag hat dann ein anderes Mitglied der Kommission den Antrag eingebracht, den eben erwähnten Antrag nicht in die Verfassung aufzunehmen, sondern, entsprechend abgeändert, in das Schulgesetz und eventuell dem eben von mir erwähnten Antrag beizufügen:

a) Falls eine Prüfung der Befähigung erfolgt, geschieht sie durch eine aus Mitgliedern aller Richtungen zusammengesetzte Kommission.

b) In Fächern, die je nach der Weltanschauung verschieden gelehrt werden können, hat eine paritätische Besetzung der Lehrstühle an den Hochschulen stattzufinden.“

Dieser Antrag ist ebenfalls in der Kommission in Erörterung genommen worden, ist aber in der gleichen Weise wie der vorhin von mir erwähnte Antrag der Regierung zur Erwägung mittels einer Entschlüsselung überwiesen worden, die die Kommission angenommen hat.

Sodann ist der Antrag in der Kommission gestellt worden, das Unterrichtsministerium zu ersuchen, dem nächsten Landtag eine genaue Darstellung der ihm zur Verfügung stehenden Stipendienmittel unter Wiedergabe der wesentlichsten Bestimmungen der Stiftungsurkunden gedruckt vorzulegen. Der anwesende Regierungsvertreter hat sich bereit erklärt, dem hier ausgesprochenen Antrag tunlichst Willfährung zu gewähren, und die Kommission hat daraufhin beschlossen, daß dieser Antrag mittels einer Resolution der Regierung empfehlend zu überweisen sei.

Dann sind noch diejenigen Resolutionen angenommen worden, die ich vorhin schon im Zusammenhang mit meinem sonstigen Bericht vorgetragen habe. Die Kommission war der Meinung, daß alle diese in der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen dem Landtag empfohlen werden sollen in dem Sinne, daß der Landtag diese Resolutionen der Regierung zur weiteren Behandlung überweisen möge.

Sodann finden Sie auf der Seite 52/53 meines Berichts eine Reihe von Petitionen aufgeführt, die im Laufe der Verhandlung bei der Nationalversammlung eingekommen und von deren Präsidenten der Kommission zur Beratung überwiesen worden sind. Ihr Inhalt wurde auch der Kommission mitgeteilt und die Petitionen wurden bei der Beratung der Kommission mit in Betracht gezogen. Die Kommission ist der Meinung, daß sie als durch die Kommissionsberatung genügend behandelt und erledigt zu betrachten seien.

So komme ich namens der Kommission zu dem von der Kommission einstimmig beschlossenen Antrag:

„Die verfassunggebende Nationalversammlung wolle beschließen:

I. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die badische Verfassung, in der Fassung der Anlage VIII, die dem Bericht beigelegt ist, anzunehmen,

II. die im Bericht unter C. 1 und 2 bezeichneten Anträge der Regierung zur Erwägung, den unter 3 bezeichneten empfehlend zu überweisen,

III. die unter C 4 vorgeschlagene Entschlüsselung anzunehmen,

IV. die unter D aufgeführten Petitionen und Eingaben durch die zu dem Entwurf über das Verfassungs-gesetz gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.“

Ich empfehle dem Hause die Annahme dieser Kommissionsanträge.

Und nun möchte ich doch ein ganz kurzes Wort auch noch persönlich beifügen. Aus dem, was ich Ihnen aus dem Inhalt des neuen Verfassungsentwurfes vorgetragen habe, haben Sie entnommen, daß nach der neuen badischen Verfassung die ganze Staatsgewalt letzten Endes in die Hände des Volkes gelegt ist. Eine schrankenlose Macht ist dem Volke anvertraut. Hoffen und wünschen wir, daß es sie mit Weisheit und Mäßigung zu gebrauchen weiß, damit sich die großen Erwartungen verwirklichen, die sich an die neue Einrichtung der Dinge in Baden knüpfen. Ruhe, Ordnung, und Arbeit sind vor allem notwendig: erfüllen wir unverbrüchlich diese Forderungen des Tages. Mit diesem Wunsche und mit dieser Hoffnung möchte ich meinen Bericht schließen (Beifall auf allen Seiten des Hauses).

In der allgemeinen Beratung erhält das Wort:

Abg. Dr. Dieck (Soz.):

Die letzten feierlichen Worte unseres verehrten Herrn Berichterstatters haben trotz der schmucklosen Form, in der unsere Beratungen stattfinden, uns Allen noch zuletzt wiederum vor Augen geführt, daß wir hier in einer Feierstunde beisammen sind. Zum ersten Male seit 70 Jahren, seit den Frühjahrs-tagen 1848/49, hat das badische Volk und hat das deutsche Volk die Lenkung und die Gestaltung seiner Geschichte wieder selbständig in die eigene Hand genommen; zum ersten Male sind wir wieder dabei, eine badische Republik aus der Taufe zu heben, ebenso wie das deutsche Volk dabei ist, eine deutsche Republik — das alte Streben und den alten Traum unserer Vorfahren von den Jahren 1848/49 — als lebensfähiges, lebenskräftiges und hoffentlich gesund aufwachsendes Kind in die Welt zu setzen. In einem solchen Zeitpunkte, da geziemt es uns wohl, daß wir hier in diesem Rondell der Männer gedenken, die damals vor 70 Jahren den Gedanken des einheitlichen und freiheitlichen deutschen Volkes und den Gedanken des Gliedstaates Baden als einer badischen Republik schon vor uns hier an dieser Stelle vertreten haben und mit Wort und Tat für jene Gedanken eingetreten sind. Wir erinnern uns dankbar aller der Männer, die um die Fahnen von Geder und Struwe, um diese Namen der alten Demokra-tenführer zu nennen, sich in jener Zeit geschart haben. Wir dürfen auch dankbar nennen die Namen von Männern wie Marx, Engels, Lassalle und Liebknecht, die hier am Rhein und in Baden mitgekämpft haben. Wir danken vor allen Dingen auch jenen, die in jenen Jahren ihre Überzeugung mit ihrem Blute besiegelt haben, ihre Überzeugung, daß unter Umständen auch mit den Waffen in der Hand eine Neugestaltung der Verhältnisse für das deutsche Volk herbeigeführt werden könne und herbeigeführt werden müsse. Sie erinnern sich Alle der Namen jener Männer, die drüben auf dem Kirchhof in Rastatt liegen: des Obersten von Wiedenfeld, des Majors Tiedemann, des Wachtmeisters Heilig von Pfüllendorf, an Böning und Elfenhans, an Max Dortu, und Adolf von Trübschler: all der Männer, die da unter dem schwarz-rot-goldenen und unter dem roten Banner gekämpft haben und dort gefallen sind. Es sind alles Männer, deren Name uns eine Erinnerung daran ist, daß das Märtyrertum, der Tod für eine gute Sache, noch zu allen Zeiten dazu beigetragen hat, einer solchen Sache neue Kämpfer zu schaffen, eine Sache neu zur Blüte zu bringen, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, große Ideen und Volksbestrebungen mit Standrecht und Unterdrückung aus der Welt zu schaffen.

Wenn wir in diesem feierlichem Sinne jener alten Zeit denken, dann halten wir uns auch hier wieder die Tatsache vor Augen, daß wir hier in einer verfassunggebenden Versammlung beieinander sind, die nicht das Werk irgend eines Souveräns ist, der uns berufen hat, nicht das Werk irgend eines Souveräns, der bereit war, seinem Volk eine Verfassung zu geben, nicht das Werk irgend einer Gesetzgebung, — sondern daß wir hier versammelt sind dank dem Rechte der Revolution und nur dank dem Recht der Revolution: daß niemand als die Revolution uns hierher berufen hat und daß die Diktatur, die geschlossene Diktatur, die Macht der Arbeiter- und Soldatenräte und die Macht des Proletariats, diejenige Macht ist, auf die fußend wir von einer vorläufigen Regierung hierher zusammengerufen werden konnten, und daß diese Macht es gewesen ist, die unserem Volke die Möglichkeit gegeben hat, hierher wieder Vertreter zu senden, die als Vertreter des souveränen Volkes darüber zu befinden haben, wie sich in Zukunft die Verfassung des badischen Volkes gestalten solle. Auch diesen Dank wollen wir am heutigen Tage, da wir dabei sind, diese Verfassung aus der Taufe zu heben, nicht vergessen.

Wir wollen uns aber auch daran erinnern, — vor allen Dingen wir Sozialdemokraten, und ich bin beauftragt, das hier zum Ausdruck zu bringen —, daß jetzt vor zwei Monaten, am 15. Januar 1919, in diesem Saale unsere Fraktion die Erklärung abgegeben hat, daß für uns die Demokratisierung der Staatsverfassung selbstverständlich nur ein Mittel ist zur Vorbereitung der Sozialisierung des wirtschaftlichen Lebens und der wirtschaftlichen Verhältnisse, daß es sich infolgedessen bei uns und bei unserer Mitarbeit an diesem Verfassungswerke in allererster Reihe darum handelt: wie weit sich durch dieses Verfassungswerk die Errungenschaften der Revolution gesichert, und wie weit ist uns die Möglichkeit gegeben, im Fortgang dieser Revolution mit der Sozialisierung des Wirtschaftslebens im Rahmen dieser Verfassung weiter vorwärtskommen zu können. Für uns handelt es sich nicht darum, eine neue demokratische Verfassung zu schaffen, sondern es handelt sich für uns darum, eine demokratische Verfassung zu schaffen, mit der wir das sozialistische Programm durchführen und zwar durchführen können unter Mitwirkung des ganzen Volkes — unter Mitwirkung von Ihnen Allen, wie wir zuversichtlich glauben, wenn wir uns Alle darüber einig sind, daß niemand in diesem Hause oder auch außerhalb dieses Hauses so unreif oder töricht sein wird, unreife oder törichte Sozialisierungsexperimente zu machen, und wenn wir uns darüber einig sind, daß nicht nur wir Sozialisten, sondern Sie Alle, die mit uns in diesem Saale sitzen, zu wiederholten Malen öffentlich erklärt haben, daß Sie bereit sind, an einer Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens überall da mitzuarbeiten, wo dieses Wirtschaftsleben für die Sozialisierung reif ist und wo die wirtschaftlichen Grundlagen geschaffen sind, um unsere bisherige kapitalistische Wirtschaft in eine sozialistische hinüberführen zu können. Darüber sind wir mit Ihnen Allen durchaus einig, und wir werden uns freuen, wenn wir auf diesem Gebiete gemeinsam arbeiten können und wenn auf diese Weise für unser Volk, für das badische und für das deutsche Volk, die Möglichkeit geschaffen wird, gemeinsam in die Sozialisierung des Wirtschaftslebens hinüberkommen zu können.

Die Verfassung, die wir heute hier von der Kommission vorgelegt bekommen haben, ist ja, wie uns der Vortrag des Herrn Berichterstatters wieder ins Gedächtnis gerufen hat, ein Kompromißwerk. So wie die Wahlen unseres Volkes uns eine vielfältig nach Parteien geteilte Volksabstimmung gebracht haben, so sind auch hier im Hause und in der Kommission die Parteien verteilt. Infolgedessen wäre es von vornherein ein Ding der Unmöglichkeit, daß etwa eine von den verschiedenen großen Parteien des Landes und des Hauses daran denken könnte, diesem neuen Verfassungswerke ausschließlich den Stempel ihrer Meinung aufzudrücken zu können. Infolge der Tatsache, daß diese Verfassung ein Kompromißwerk ist, ist es auch für uns Alle notwendig, zu prüfen, in wie weit es für uns möglich ist, mit diesem Kompromißwerk in die Zukunft hineinzugehen und gemeinsam zu arbeiten, oder ob dieses Kompromißwerk nicht an alle von uns oder an einzelne von uns derartige Anforderungen stellt, daß man nicht glauben könnte, es verantworten zu dürfen, diesem Kompromißwerk die Zustimmung zu geben.

Namens meiner Fraktion kann ich hier vortweg die Erklärung abgeben, daß wir in diesem Kompromißwerk die politischen, die demokratischen Errungenschaften der Revolution in

so weitem Umfange gesichert sehen und daß wir durch diese Verfassung die Möglichkeit gegeben sehen, auch für die Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens weiterhin zu arbeiten, daß wir uns haben entschließen können, dieser Verfassung, so wie sie vorliegt, dem Kommissionsantrag entsprechend zuzustimmen unter der Bedingung und unter der Voraussetzung, daß an dieser Verfassung keine weiteren Veränderungen vorgenommen werden, die wir nur als Verschlechterungen betrachten könnten, und unter der Bedingung, daß auch die anderen Fraktionen des Hauses sich zu derselben Resignation, möchte ich sagen, entschließen, dieser Verfassung unter Zurückstellung von Einzelwünschen zuzustimmen. Wir setzen das deswegen voraus, weil wir für uns allein nicht die Verantwortung übernehmen möchten, dann, wenn andere glauben, an dieser Verfassung jebiel aussetzen zu müssen, daß sie die Verantwortung für deren Annahme nicht tragen wollen, von uns aus etwa vor das Volk hinzutreten und im Volke den Anschein zu erwecken, als ob etwa von unserem Standpunkt aus in dieser Verfassung alles so erreicht wäre, wie wir es gewünscht hätten. Aber nach dem Antrag des Herrn Berichterstatters und nach dem, was bisher über alle diese Dinge gesprochen worden ist, darf ja wohl der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß es gelingen wird, eine möglichst einstimmige Annahme dieser Verfassung zu erzielen. Infolgedessen wird dann auch der Wunsch in Erfüllung gehen können, daß auf dem Boden dieser Verfassung weiterhin an der Entwicklung unseres wirtschaftlichen und politischen Lebens wird gearbeitet werden können.

Ich bin verpflichtet, heute hier besonders diejenigen Punkte hervorzuheben, die es uns ermöglichen und die es uns erwünscht machen, für diese Verfassung zu stimmen, weil wir darin die Errungenschaften der Revolution gesichert sehen, die ohne die Revolution vielleicht noch auf Jahrzehnte hinaus nicht zu erreichen gewesen wären, und die ohne die gegenwärtigen Zeitverhältnisse wohl auch nicht in einer Verfassung festgelegt worden wären.

Zunächst sehen wir in der Verfassung festgelegt die Haupterrungenschaften: die demokratische Republik unter Anerkennung des souveränen Volkes als alleinigen Trägers der Staatsgewalt. Es ist das eine Grundlage für unsere Mitarbeit gewesen. Sie wissen alle, daß unser Erfurter Programm, dem wir uns gebunden erachten, uns nicht vorschreibt, für eine Republik notwendigerweise stimmen zu müssen, und Sie erinnern sich auch des Wortes, das unser großer Meister Bebel einst gesprochen und mehr als einmal wiederholt hat, daß es Monarchien konstitutioneller Art geben kann und auch gegeben hat, die erheblich fortschrittlicher, freierlicher und sozialistischer zu betrachten sind als gewisse Republiken in Europa und außerhalb Europas, nach denen niemandes Sehnen stand. Für uns konnte nur in Frage kommen, ob diese Republik wirklich eine demokratische Republik sein müsse, so daß auch wirklich die große Masse des Volkes in der Lage sein würde, unbeschränkt durch ein besonderes unabhängiges Staatsoberhaupt, unbeschränkt durch eine sogenannte Erste Kammer oder einen Senat oder wie man das nennen möchte, seinen Willen zum Ausdruck zu bringen. Und diese Verfassung gewährleistet das. So wie das Volk in der Revolution seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat teils aktiv, teils wenigstens passiv sich den geschaffenen Tatsachen gefügt und angeschlossen hat, so wird auch weiterhin auf dem Boden dieser Verfassung unser badisches Volk in der Lage sein, seinen Willen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung zu betätigen. Wir können infolgedessen diese Grundlage als eine für die Zukunft geeignete anerkennen, sie akzeptieren und auf ihrem Boden mitarbeiten.

Die zweite Voraussetzung, daß wir uns dieser Verfassung anschließen können, ist, daß in dieser Verfassung anerkannt wird das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht, das Wahl- und Stimmrecht für alle Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Unterschied des Standes, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, und daß damit auch für die Frauen, für die Soldaten und für die Jugendlichen die Mitarbeit am Staat gesichert und verfassungsmäßig festgelegt worden ist. Sie wissen, daß seit dem Jahr 1848 das allgemeine Wahlrecht trotz der Mißbräuche, die Napoleon Bonaparte und andere damit getrieben haben, als ein Palladium demokratischer und freiheitlicher Gesinnung betrachtet worden ist. Sie wissen, daß Karl Marx es in seinem kommunistischen Manifest auf seine Fahne geschrieben, daß Lasalle, im Jahre 1863 den Ruf danach erhoben hat. Sie wissen, daß Bismarck im Jahre 1867 dieses Wahlrecht der Verfassung des norddeutschen Bundes eingefügt hat. Sie wissen aber auch, welche Be-

schwierige es in den letzten 50 Jahren gegeben hat, um eine Ausdehnung dieses Wahlrechts in Deutschland zu erreichen, und daß selbst bei uns in Baden, die wir mit am meisten fortschrittlich waren, in Bezug auf Alter, Geschlecht und Berufsstand Beschränkungen aufrechterhalten worden sind, die wir als berechtigt nicht mehr anerkennen konnten. Diese Beschränkungen sind nunmehr gefallen. Infolgedessen ist diese demokratische Republik für uns eine solche, die wir in dieser Hinsicht mit Freuden anerkennen können und mit der wir unserem Volk eine schöne Morgengabe für eine neue glückliche Zukunft zu bringen hoffen.

Wir begrüßen insbesondere, daß dank der neuen Verfassung die Mitarbeit der Frauen im politischen Leben uns gesichert ist und erhalten bleiben wird. Wir wissen alle den Wert der Frauenarbeit auf das Höchste zu schätzen. Wir wissen, daß auch im politischen Kampfe es nur von Segen sein kann, wenn das Goethesche Wort zur Geltung kommen wird, daß, wenn man wissen will, was sich ziemt, man nur bei edlen Frauen anfragen möge. Wir begrüßen daher nicht nur die Frauen des proletarischen Volkes, die durch die Wähler zu uns gesandt worden sind, sondern wir begrüßen als Fraktion alle Frauen, auch die anderer Fraktionen, die Frauen anderer politischer Richtungen und anderer Weltanschauungen, die von ihren Wählern hierhergeschickt worden sind, weil wir es als ein Glück für das Volk im Ganzen betrachten, wenn Frauen aus allen Kreisen und Weltanschauungen in diesem großem Kampfe der Demokratisierung und Sozialisierung mitarbeiten. Und ich möchte fast eine feierliche Abbitte aussprechen, wenn in diesem politischen Kampfe, in dem Aufeinanderplayen der Geister vielleicht von der einen oder anderen Seite einmal zum Ausdruck gekommen ist, wie wir früher oder als erste das politische Wahlrecht der Frauen erkämpft und erstrebt haben, als wenn wir deswegen die Frauen, die anderer politischer Überzeugung sind oder einer anderen Weltanschauung huldigen, für Frauen von minderem politischer Einsicht oder sonst von irgend etwas minderem erachteten. Im Gegenteil, wir freuen uns der Mitarbeit der Frauen in jeder Hinsicht. Und nur daran möchte ich Sie erinnern, wieviel schwerer als Sie es die Frauen aus dem Volke haben, die diese Kämpfe gemeinsam mit uns führen, und daß es fast ein kleines Gefühl des Reides ist, wenn wir sehen, wie die Frauen bei Ihnen so viel leichter mitarbeiten können und so viel größere Vorbildung mitbringen, und auch sonst es leichter haben, in dem großen Kampfe mitzuarbeiten. Aber wir freuen uns dessen, weil wir wissen, daß früher oder später die Zeit kommen wird, wo wir alle zusammen wirken werden ohne den sogenannten Unterschied der Politik und Weltanschauung, wo wir gemeinsam für unser Volk ein neues und schönes Haus aufbauen und ausgestalten.

Wir freuen uns nicht nur der Mitarbeit der Frauen, sondern auch der Mitarbeit der Jugendlichen. Man kann ja sagen: Es ist eigenartig, daß junge Leute von 20 Jahren schon zu so wichtigen Fragen berufen werden sollen. Aber Sie wissen alle: Einmal muß der Mensch anfangen, sich mit den großen Fragen des Lebens, des Diesseits und des Jenseits, zu beschäftigen. Man muß es einem Jungen schon gewöhnlich viel früher zu als mit 20 Jahren, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen, die jungen Leute aus dem arbeitenden Volke aller Klassen kommen schon mit 14 Jahren ins Leben hinaus, sie müssen sehen, wie sie den Kampf ums Dasein kämpfen, sehr oft selbständig, ohne den Schutz von Eltern, von Lehrern, von Geistlichen und von Erziehern. Sie müssen mitarbeiten für sich und für die Eltern; sie müssen auch hineintreten ins politische Leben, sie werden mit 17 Jahren wehrfähig, mit 20 Jahren militärpflichtig und sind berufen, für ihr Vaterland in den schwierigsten politischen Fragen mit Gut und Blut mit Herz und Hand einzutreten, und in einem solchen Falle wird man es dem Jugendlichen auch nicht mehr verwehren können, daß er ein Wort mitredet oder wenigstens seine Stimme demjenigen Erwachsenen und demjenigen Älteren geben kann, dessen Meinungen und Anschauungen ihm als richtig erscheinen (Lebhafte Zustimmung links). Wir haben in diesen 4½ Jahren uns daran gewöhnt, so viel über unsere Jugend zu klagen, und mit Recht. Es ist ja gar kein Zweifel, daß diese 4½ Jahre eine große Reihe von betrüblichen Erscheinungen hervorgerufen haben, die sich im ganzen Volke und mit am meisten auch bei den jungen Leuten bemerkbar machen. Aber wir wollen doch am heutigen Geburtstage unserer Verfassung nicht vergessen, auch der Jugend zu danken für das, was sie an Opfern und Arbeit in diesen 4½ Jahren mit uns allen geleistet hat (Lebhafte Zustimmung). Es ist doch der Jugend, der männlichen wie der weiblichen, in diesen 4½ Jahren ein gut Teil der schönsten Lebensjahre verloren gegangen, in dem

großen Kampfe, den wir geführt haben, draußen und daheim; es sind ihnen die Väter gefallen, nur die Mütter haben sorgen müssen; es sind die Brüder gefallen, die Verwardien verwundet und krank nach Hause gekommen. Es ist doch unendlich viel in den 4½ Jahren auf alle die jungen Herzen eingestürzt! Und dann hat man sie — das dürfen wir doch auch nicht vergessen — in der Landwirtschaft und in den Fabriken eingespant, und wie stolz waren wir doch die ganzen 4½ Jahre lang, wenn sie immer mit der Parole des Durchhaltens kamen, wenn wir sagen konnten: Es ist die Frau, die es schafft, es waren die Alten, die Greise und Krüppel, und es waren unsere jungen Mädchen und Buben, die es geschafft haben! In jeder Landwirtschaft hat man mit Stolz die 14jährigen und noch jüngeren gezeigt, die mit dem Ochsenpaar hinausgefahren sind; in jeder Fabrik hat der Direktor gerühmt, wie neben den Frauen und Alten auch die Jungen von 14, 15, 16, 17 und 18 Jahren mitarbeiten, um unserem Vaterlande die Mittel zum Durchhalten zu schaffen. Das wollen wir doch nicht vergessen! Und deshalb dürfen wir über unsere Jungen nicht immer nur klagen, wir wollen ihnen auch einmal ein Wort des Dankes und der Aufmunterung sagen, vielleicht wirkt es — einem großen Pädagogen, der mir hier gegenübersteht, zufolge — mehr, als wenn man nur tadelt, wenn man der Jugend auch ein Wort der Wertschätzung und des Lobes sagt (Abg. Dr. Schöfer: Das habe ich immer hier im Landtage gesagt!). Er hat es gesagt, ja freilich! (Geisterheil).

Endlich begrüßen wir in dieser Verfassung die Mitarbeit der Soldaten, die Mitarbeit der Soldaten, Offiziere und Mannschaften, denen es durch unsere bisherige Verfassung unmöglich gemacht worden war, sich politisch zu betätigen, unter dem Vorgeben, daß unser Heer unpolitisch sein sollte. Sie wissen ja alle, daß diese unpolitische Eigenschaft unseres Heeres ein Schein war, ein schöner Schein, der genährt worden ist, um eben das Heer als Armee, als Masse festzuhalten, als eine Waffe in der Hand ganz bestimmter politischer Führer und ganz bestimmter politischer Richtungen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und daß man in diesem unpolitischen Heer sehr oft das Mittel gefunden hat, um unliebsame Strömungen des Volkes niederhalten zu können. Das ist heute anders geworden. Das neue Heer — auch es wird sich wiederum organisieren und wird nach den schweren Schlägen, die 4½ Jahre lang ertragen werden mußten, auf einem gefunden Boden, auf einer volkstümlichen Basis wieder entstehen — wird nicht mehr ein Mittel sein in der Hand irgend einer herrschenden Klasse, um damit die anderen Klassen des Volkes zu vergewaltigen, sondern dieses neue Heer wird sich selbst herausnehmen, politisch ein Wort mitzusprechen und seine Stimme zur Geltung zu bringen, nicht aber sich mißbrauchen zu lassen zu irgend einem Kampfe gegen die große Masse unseres Volkes. Auch hier sind wir ja, wenn wir die Soldaten erwählen, ihnen den Dank schuldig nicht nur für das, was sie im Felde geleistet haben — darüber haben wir schon neulich gesprochen und das Hohe Haus hat sich ja einstimmig in diesem Sinne wiederholt ausgesprochen —, sondern wenn wir daran denken, was auch jetzt wieder während der Revolution von den Soldaten geleistet worden ist: auch da sind wir zu sehr geneigt, immer wieder nur die Missethäter hervorzuheben, immer das Uble, was der und jener Soldatenrat jetzt wieder für ein Unheil angestellt habe; aber wir denken zu wenig daran, wie es uns gelungen ist, in dieser Revolution im Laufe von 4 Monaten etwas zu erreichen, was andere Revolutionen, wie die französische, erst in 4 Jahren erreicht haben, daß man dort von 1789 bis 1793, 4 Jahre lang, gekämpft hat, um an die Stelle der Monarchie eine demokratische Republik setzen zu können, daß wir dieses im Verlaufe weniger Monate erreicht haben, daß wir es erreicht haben mit Widerwärtigkeiten aller Art — darüber ist kein Zweifel — daß aber die Widerwärtigkeiten kleinlich und klein sind, wenn man sie im Verhältnis zu dem Großen und Ganzen betrachtet, was geschaffen worden ist, und daß wir dann sagen müssen, daß es insbesondere auch unseren Soldaten und unseren Soldatenräten zu verdanken ist, wenn die Revolution sich in verhältnismäßig erträglichen Formen auch für diejenigen abgepielt hat, bisher wenigstens, welche mit dem Gang der Dinge an sich nicht einverstanden gewesen sind (Sehr gut! links). Dieses Wort des Dankes an die Soldaten möchte ich bei dieser Gelegenheit nicht aussprechen, ohne auch im Sinne und im Auftrage meiner Fraktion ausdrücklich zu erklären, daß wir es, wenn auch die Soldatenräte in der jetzigen badischen Verfassung keine Verankerung gefunden haben, doch als selbstverständlich ansehen, daß im Reiches so wie das Reicheswehrgesetz es vorgesehen hat, für alle Zukunft für die Demokratisierung unseres Heerwesens auch die

Soldatenräte ihren Platz finden werden, und auf diese Weise ihnen eine gedeihliche Mitarbeit zum Segen unseres Volkes und zum Segen unsers Heerwesens von Reichs wegen gesichert werden wird.

Wir haben neben dem allgemeinen Wahlrecht, das die Verfassung unserem Volke bringt, in dieser Verfassung die Art zu begrüßen, wie dieses Wahlrecht für die Wahlen der Volksvertretung ausgeübt werden kann. Auch das ist keine gleichgültige Sache. Es kann — das wissen die Herren, die in der Politik stehen, am allerbesten — durch Wahlkreisgeometrie und durch andere Wahlmittel unter Umständen der Wille des Volkes sehr wohl in einer Weise zum Ausdruck gebracht werden, wie er nicht dem wirklichen Herzen des Volkes und seiner wirklichen Überzeugung entspricht und auch nicht den abgegebenen Stimmen. Und deswegen ist es für uns kein persönliches oder politisches Stiefkind, wenn wir auf dem automatischen Wahlrecht des Proporzsystems bestanden sind und auf dessen Einführung so großen Wert gelegt haben. Es ist dieses System eine logische Konsequenz des Erörterten Programms, das dahin geht, nicht irgend eine Partei in irgend einer Weise zu begünstigen, sondern es zu ermöglichen, daß alle Stimmen, die in einem Volke abgegeben werden, auch möglichst vollzählig zum Ausdruck kommen, daß jeder Gewählte sagen kann: Ich vertrete genau so viele abgegebene Wählerstimmen, wie jeder andere, man kann mir nicht vorhalten, daß in meinem Wahlkreise nur halb so viele Stimmen abgegeben worden seien, wie in irgend einem anderen. Es wird dadurch die Notwendigkeit verhütet, immer wieder eine Änderung der Wahlkreise vorzunehmen, bei der, wie die Erfahrungen von Jahrzehnten bewiesen haben, die Kämpfe der politischen Parteien oft sehr hartnäckig sind und sehr oft darauf hinaus gegangen sind, ob man nicht dem einen oder anderen bei dieser Gelegenheit ein Mandatchen abjagen könne oder nicht. Diese Kämpfe werden beseitigt werden, und wir sind infolgedessen dankbar dafür, daß dieses automatische Proportionalwahlssystem in die Verfassung hineingekommen ist. Es wird auf diese Weise jeder Partei, auch der kleineren, wenn sie nicht gar zu unbedeutend ist, ermöglicht, nach Verhältnis ihrer Stimmen vertreten sein zu können, und wenn damit auch kleine Widerwärtigkeiten unter Umständen für die größeren Parteien verbunden sein können, so muß man das im Interesse der Gerechtigkeit und des billigen Ausgleiches ertragen und mit in Kauf nehmen. Wir freuen uns daher, daß das in der Verfassung zum Ausdruck gekommen ist.

Der vierte Punkt, der uns bestimmt, für die Verfassung zu stimmen, ist die Ergänzung dieses Wahlrechtes und die Ergänzung der Volksvertretung durch die Volksinitiative und das Volksreferendum. Beides sind auch alte demokratische Forderungen, Forderungen, mit denen sich jeder einverstanden erklären kann, dem es von Herzen darum zu tun ist, daß der Wille der Volksgemeinschaft zum Ausdruck und zur Verwirklichung kommt, eine Forderung, die niemanden — mag er eine politische Anschauung oder Weltüberzeugung haben, wie er will, — irgend wie beeinträchtigen kann, wenn er überhaupt demokratisch denkt, eine Forderung, die in unserem Nachbarlande, der Schweiz, verwirklicht ist, die in einer großen Reihe von Formen in den Vereinigten Staaten verwirklicht ist, eine Forderung, die seit Jahrzehnten von uns vertreten worden ist und die nunmehr auch in dieser Verfassung Aufnahme gefunden hat in einer Gestalt, die uns die Verfassung annehmbar erscheinen läßt, so daß 80 000 Volksgenossen in der Lage sind, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, und daß wir nicht genötigt sind, wegen einzelner Streitfragen, etwa so wie das früher der Fall gewesen ist, den Landtag oder den Reichstag auflösen zu müssen, so daß dann unter dem Zeichen dieser einzelnen Streitfrage gewählt wird, dann aber die unter dem Zeichen dieser einzelnen Streitfrage gewählte Volksvertretung jahrelang beieinander bleibt und Entschlüsse trifft, die gar nichts mehr mit der Frage zu tun haben, unter deren Zeichen das Parlament gewählt worden ist.

Der fünfte Punkt, der uns bestimmt, für die Verfassung zu stimmen, ist, daß neben dieser demokratischen Gestaltung der Legislative verwirklicht ist der Grundsatz, daß die Exekutive, die vollziehende Gewalt, nicht in die Hand irgend eines Präsidenten gelegt worden ist, etwa nach der Art der Vereinigten Staaten oder auch nach der Art des französischen Staatspräsidenten. Wir halten es für einen grundsätzlichen Fehler, auf diese alte Theorie zurückzukommen, die Locke und Montesquieu in das Staatsrecht eingeführt haben, auf die Theorie von der Trennung der drei Gewalten, wonach die Rechte eines Volkes nur dann gut behütet sein könnten,

wenn nur die Legislative vom Volk ausgeübt wird, die gerichtliche Gewalt aber von den Gerichten und die Exekutive von der sogenannten Regierung möglichst unbeschränkt, und ohne daß die Volksvertretung in die Exekutive hinein zu reden habe. Diese Forderungen waren einstens Forderungen des aufstrebenden Bürgertums gegenüber dem Absolutismus. Es war ein Erfolg, als es gelang, dem Absolutismus die Kabinettsjustiz und die Gesetzgebung aus der Hand zu ringen oder wenigstens zum guten Teil aus der Hand zu ringen, aber es war eine Rückständigkeit, daß man dem Absolutismus die Exekutive, das Heerwesen und die ganze Verwaltung, überließ und sich dann darüber wunderte, daß er von diesen Mächten, die er hatte, auch einen ihm passenden Gebrauch machte, so wie wir es ja insbesondere in Preußen in dem Verfassungskonflikt der Jahre 1860 bis 66 erlebt haben, wenn da im Rahmen des geschriebenen Wortes der Verfassung der Inhaber der Exekutive sagen konnte: „In die Exekutive hat mir der Landtag nichts hinein zu reden. Ich führe die Exekutive so durch, wie es meinem Willen und meinem Gewissen entspricht, ob die Volksvertretung damit einverstanden ist oder nicht.“ Derartige Exekutiven sind noch in der Hand von Männern, wie des Präsidenten der Vereinigten Staaten, der allerdings dadurch beschränkt ist, daß er wenigstens einem Plebiszit unterworfen ist; aber derartige Exekutiven sind für heutige Völker nicht mehr brauchbar, und es wäre infolgedessen ein Verderben für unser Volk, wenn man eine derartige Exekutive im Reiche schaffen und dadurch für bonapartistische oder zäjaristische Experimente einen Raum schaffen wollte, und es wäre auch das Verderben oder wenigstens ein Schaden für unser kleines Land, wenn wir hier das Beispiel gegeben hätten, nach dem wieder im Deutschen Reiche einige 20 Herren Staatspräsidenten die Exekutive gehabt hätten neben dem Reichspräsidenten, und auf diese Weise das Institut der alten Kaunönige wieder verwirklicht worden wäre (Lebhafte Zustimmung links).

Wir freuen uns also, daß die Exekutive durch den Landtag, die Volksvertretung, die sie in der Hand hat, einem Staatsministerium übertragen wird, das nur ihm verantwortlich ist und niemandem sonst, und wir sind der Überzeugung, daß auf diesem Wege etwas Fruchtbringendes erreicht werden kann im Interesse der Volksgemeinschaft.

Der weitere Punkt, der uns bestimmt, für diese Verfassung zu stimmen, ist die Festlegung des gleichen Rechtes aller Bürger vor dem Gesetz, ohne Vorrechte des Standes, der Geburt und der Religion. Wenn auch, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, dieser Grundsatz schon in der bisherigen Verfassung mehr oder minder ausgesprochen war, so hingen ihm doch verschiedene Mängel an, die nicht bloß Schönheitsfehler waren, und es ist ein Ding der Notwendigkeit, diese Fehler zu beseitigen und nunmehr ein wirkliches demokratisches Gemeinwesen auch in dieser Hinsicht herzustellen.

Hand in Hand damit geht, und der 7. Punkt für unsere Zustimmung zu der Vorlage ist, daß auch für Beteiligung auf dem Gebiet der Staatsverwaltung im Beamtenwesen der Grundsatz in die Verfassung aufgenommen worden ist, dem man mit dem Bethmannschen Worte: „Freie Bahn dem Tüchtigen“ bezeichnet hat, der Grundsatz, daß zwar der Regel nach wohl immer wieder wie bisher auch in der Welt der Beweis für die Tüchtigkeit eines Menschen, der sich für einen bestimmten Beruf vorgebildet hat, durch den Nachweis geliefert werden wird, daß er sich in diesem Berufe Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, aber doch modifiziert dahin, daß es nicht Prüfungen sein müssen und nicht die Prüfungen zu sein brauchen, daß wir nicht mehr und mehr in ein Mandarinentum verfallen, bei dem alle paar Jahre wieder neue Prüfungen abgelegt werden, ob man wieder fähig ist, eine Triage aufzusteigen, sondern daß als hauptsächliche Prüfung die Prüfung des Lebens anerkannt ist, und infolgedessen allen denjenigen Männern und Frauen in unserem Volke die Mitarbeit im Staatsleben unmittelbar erleichtert wird, welche in jahrzehntelanger Arbeit sich heraufgearbeitet haben, vielleicht ohne in der glücklichen Lage gewesen zu sein, alle möglichen Schulen besuchen zu können, ohne es so leicht zu haben, wie diejenigen, denen das Glück es erträglicher und einfacher gemacht hat, allen den Männern und Frauen, die von unten herauf aus der Masse des Volkes heraus sich in die Höhe geschafft haben und die reichen Kenntnisse des Lebens, Kenntnisse der Gesetzgebung, Kenntnisse der praktischen Erfahrung erworben haben und diese mit in unsere Staatsverwaltung hineinbringen können. Insbesondere wird es auch in größerem Umfange nicht nur möglich, sondern auch notwendig sein, daß wir für die großen wirtschaftlichen Aufgaben, die uns bevorstehen, Männer aus der Praxis des Lebens, aus dem Kommerz, aus der Industrie in das staatliche Leben

hineinziehen können, und es ihnen ermöglichen, nicht als Beamte, die unter Umständen einer gewissen Bureaufkräftigung verfallen, sondern in der Hauptsache auf Grund von Verträgen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Jahre hindurch dem Staate zu widmen, um auf diese Weise eine Verbindung zwischen Staatswirtschaft, Staatsverwaltung und dem großen Leben der Industrie, dem Leben der Technik, dem Leben des Großhandels, dem Leben der großen Volkswirtschaft besser herzustellen, als das bisher der Fall gewesen ist.

Wir freuen uns also, daß in dem § 11 der Verfassung dieser Punkt aufgenommen worden ist, und es ermöglicht und erleichtert uns das weiter, für die Verfassung zu stimmen.

Der 8. Punkt, der es uns ermöglicht, für die Verfassung zu stimmen, ist die Regelung, welche die Eigentumsfrage in der Verfassung gefunden hat. Es ist einer der Punkte, die es uns am schwersten gemacht haben, uns mit der Verfassung auszuöhnen und vor unser Volk hinzutreten, um ihm zu empfehlen, dieser Verfassung seine Sanktionierung zu erteilen. Ich brauche ja in diesem Saale nicht hervorzuheben, daß es ein törichter Irrtum ist, wenn immer wieder gesagt wird, die Sozialdemokraten wollten das Eigentum abschaffen. So viel hat allmählich der rückständigste Bekämpfer der Sozialdemokratie gelernt, daß die Sozialdemokratie nicht das Eigentum abschaffen will, sondern daß das Programm der Sozialdemokratie von einer Vergesellschaftung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln und sonstigen Mitteln spricht und daß infolgedessen das ganze große Gebiet der Konsumtionsmittel, d. h. die Hälfte unseres Lebens, von der Vergesellschaftung von vornherein ausgeschlossen ist, und daß infolgedessen niemand fürchten muß, daß im Falle einer Vergesellschaftung, einer Sozialisierung etwa so, wie es die Kriegsnot mit sich gebracht hat, ihm seine Hemden oder seine Leintücher, die er zum gewöhnlichen Gebrauch hat, noch weggenommen werden, um sie zu verteilen für irgendwelche Zwecke, oder das, was er sonst zum Konsum und Gebrauch für sich und seine Angehörigen hat. Also darüber ist man sich ja allmählich fast auch außerhalb dieses Hauses einig (Zuruf aus dem Zentrum: „Fast“ ist gut!). Ja, fast! Es begegnet mir in jeder Wahlversammlung, in der ich spreche, doch immer wieder, daß einer kommt und sagt: Ja, die Sozialdemokraten wollen das Privateigentum abschaffen, es soll alles auf einen großen Haufen geworfen werden, dann wird verteilt, und die Verteilung hilft von 11 Uhr bis Mittag, vorausgesetzt, es geschieht dann gleich, und dann ist es wie vorher. Ich muß aber sagen, selbst außer diesem Hause ist diese Meinung im Verschwinden begriffen. Dagegen nicht im Verschwinden begriffen, auch bei hochgebildeten Bekämpfern des Sozialismus ist die Meinung, daß die Sozialdemokratie nun wie wild das Privateigentum an den Produktionsmitteln, an Grund und Boden, Bergwerken, Maschinen, Fabriken usw., was alles im „Programm“ steht, vergesellschaften und der Allgemeinheit zuführen, dem Privateigentümer aber abnehmen wolle. Da begegnet uns etwas, was einem auch sonst im Leben begegnet, daß es sehr schwer ist, zu lesen, und daß es besonders schwer ist, Bekenntnisschriften zu lesen, Bekenntnisschriften, Symbole, Glaubensregeln, die zwar klein sind an Zahl der Worte, aber groß an Gewicht der Meinungen „*symbolum regula fidei brevis numero verborum, grandis pondere sententiarum*“.

Alle diese Glaubensschriften wollen mit besonderem Gemäch gelesen werden, und so wollen auch unsere Bekenntnisschriften auf wirtschaftlichem Gebiet mit besonderer Sorgfalt gelesen werden. Wenn in unserem Programm steht, daß wir vergesellschaften wollen das kapitalistische Privateigentum an den Produktionsmitteln, dann darf man dieses kleine Wörtchen „kapitalistische“ nicht unter den Tisch fallen lassen, sonst wird das Gegenteil von dem daraus, was unser Programm sagt. Unter kapitalistischem Privateigentum versteht die ganze sozialdemokratische Literatur: Marx, Engels, Lassalle, Bebel, Liebknecht, Erfurter Programm, Kautsky, wen Sie wollen, nicht das Kleinbürgerliche und Kleinbäuerliche Privateigentum, auch nicht das mittlere bürgerliche und bäuerliche Privateigentum, sondern das kapitalistische, im engsten Marxschen Sinne des Wortes, nicht dasjenige, was das Kleinbürgertum selber als Produktionsinstrument benutzt, sei es nun sein Stückchen Land, das der kleine Mann bebaut, das Häuschen, das er besitzt, die Kuh, die er zur Bewirtschaftung hat, oder sei es das Handwerksgerät, das Werkzeug des Handwerkers und dergl. Das ist nicht ein kapitalistisches Privateigentum, und wenn noch so und so viele Kompendien von Nationalökonomien kommen und legen dem Manne dar, er wäre doch ein Kapitalist, weil nämlich auch das einzelne Werkzeug, welches er besitzt, im Sinne irgend einer sonstigen nationalökonomi-

sehen Theorie unter den Begriff des Kapitals falle: Für das Erfurter Programm, für den Sozialdemokraten ist der kleine Bürgermann, der kleine Bauersmann nicht Kapitalist, und infolgedessen denkt in der Sozialdemokratie kein Mensch daran, das Kleinbürgerliche, Kleinbäuerliche und mittlere Privateigentum zu enteignen, sondern es handelt sich lediglich und allein um das kapitalistische Privateigentum, um den Großgrundbesitz, um das Großkapital, um die Großindustrie, um die Sachen, mit anderen Worten, die von der Natur, der Natur der Dinge selber für die Vergesellschaftung reif gemacht werden und bezüglich deren es Gott sei Dank noch kein siebentes Gebot und kein zehntes Gebot gibt, worin es heißt: Du darfst das nicht vergesellschaften im Interesse der Allgemeinheit! Wir halten daran so fest wie Sie, daß dieser Drang nach Vergesellschaftung des kapitalistischen Privateigentums gezähmt ist durch das siebente Gebot: Du sollst nicht stehlen! — Wir sind auch keine Diebsgesellen, und wir vertreten nicht den Standpunkt, daß man irgend etwas stehlen dürfe — und gezähmt ist durch das zehnte Gebot: Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses, noch seines Ochsen, noch seines Esels usw., noch alles, was dein Nächster hat. Er soll sich nicht danach gelüsten lassen, aber die Gesamtheit soll das Recht haben und hat das Recht, sie hat das göttliche und menschliche Recht, dieses kapitalistische Privateigentum wieder an sich zu nehmen, nicht für den Einzelnen, um dessen Gelüsten damit zu fröhnen, sondern an sich zu nehmen, um die Güter, die die Gottheit der Welt geschenkt hat, auch für die Welt und für die Gesamtheit wieder fruchtbar und nutzbringend machen zu können (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Deswegen ist es uns schwer, für diesen § 14 zu stimmen, der so allgemein, wie er hier steht, das Eigentum unter den Schutz der Verfassung stellt, nicht nur das konsumtive Eigentum, nicht nur das Eigentum des kleinen Bauern und des kleinen Bürgermannes, nicht nur das mittlere Eigentum, sondern auch das kapitalistische Eigentum, das Großkapital und den Großgrundbesitz, unter den Schutz der Verfassung stellen will, und es wäre uns nicht möglich gewesen, für diese Verfassung zu stimmen, wenn nicht durch zwei Beschränkungen die Möglichkeit gegeben wäre, etwas anderes mit dieser Verfassung zu erreichen, nämlich durch den Zusatz, daß das Eigentum beschränkt ist durch die Rücksichten auf die gemeinwirtschaftlichen Interessen, und den weiteren Zusatz, daß eine Vergesellschaftung auch ganzer Komplexe von Produktionsmitteln möglich ist im Wege des Enteignungsgesetzes und nicht nur eine Enteignung von einzelnen Stücken, so wie es nach der alten Verfassung und nach dem alten Enteignungsgesetz möglich gewesen ist. Wir haben hier die Möglichkeit, nachdem die Kommission und auch die Regierung schon das überberückichtigte Wort „Vergesellschaftung“ aus dem Text herausgestrichen haben, wenigstens mit den Worten, daß das Privateigentum zu Zwecken der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden könnte, unser Prinzip anerkannt zu sehen, wobei wir daran denken, daß in absehbarer Zeit vor allen Dingen der Großgrundbesitz in die Lage versetzt werden wird, diese Gesetzesbestimmung auf sich angewendet zu sehen. Wir sind in der Lage, diesen Teil des Großkapitals für die Allgemeinheit nutzbar machen zu können, wenn wir es durch ein Gesetz hier im Landtag erreichen.

Für dieses Gesetz schreibt nun die Verfassung in Zukunft eine Zweidrittelmehrheit vor, nicht eine einfache Mehrheit, und wir haben uns mit dieser Zweidrittelmehrheit einverstanden erklären können, weil es richtig ist, daß man derartige schwerwiegende Entschlüsse nicht mit einer einzigen Stimme Mehrheit fassen kann und fassen darf. So wenig eine Fraktion sich bei ihrer Beschlussfassung in wichtigen Sachen daran binden kann, wenn sie glücklich mit einer Stimme Mehrheit zu einer Entschlüsselung kommen sollte, sondern wird sehen müssen, die Sache nochmals zu beraten und zu überlegen, so wenig oder richtiger gesagt: noch weniger kann ein Volk oder eine Volksvertretung derartig wichtige Entscheidungen mit einer Zufallsmehrheit von einer Stimme in die Wege leiten. Entweder ist die Sache so, daß man sie mit der Gewalt und mit der Revolution durchführt, dann braucht man weder eine einfache Mehrheit noch eine Zweidrittelmehrheit (Abg. Dr. Schöfer: Dann ist es aber auch danach!). Dann ist es aber auch danach? Nun, das wollen wir einmal abwarten. Einstweilen haben wir nicht viele sozialistische Experimente in Deutschland mit der Gewalt gemacht. — Soll es aber auf dem Wege der Verfassung gemacht werden, dann ist es zweifellos das Richtige, daß hinter dem Experiment die große Mehrheit des Volkes und die große Mehrheit der Volks-

berichtigung stehen muß, wenn die Sache nicht von vornherein lahmgelegt werden soll oder wenn man nicht erreichen will, daß dasjenige, was heute mit einer Stimme Mehrheit beschlossen wird, in einem Vierteljahr mit einer Stimme Mehrheit wieder aufgehoben wird, ohne daß etwas anderes als eine Beunruhigung der Volkswirtschaft erreicht worden ist.

Aber das eine muß ich hier sagen: So ist es nun nicht, als wollten wir Sozialdemokraten, wenn wir dieser Verfassung zustimmen, gewissermaßen sagen: Nun ja, es haben ja „die Fraktionen des Hohen Hauses“ erklärt, daß sie sich für die Sozialisierung erwärmen und einsehen werden auf denjenigen Gebieten, die dafür reif sind, aber sie behalten sich nun eben vor zu sagen, was reif ist, und da Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, so werden wir uns über das, was reif ist, nicht einigen können, und dann bleibt eben alles beim Alten, so wie es bisher gewesen ist, und die alte kapitalistische, die großkapitalistische Wirtschaft geht dann einfach so wie bisher in Großgrundbesitz und in Industrie weiter. Ich bin in der Lage, Ihnen namens meiner Fraktion — es wird Sie ja vielleicht interessieren — hier das zu sagen: Wir sind nicht der Meinung, daß in der Sache einfach dany deswegen weiter gemurrt werden kann, weil wir die zwei Drittel nicht zusammenbringen, sondern wir sind der Meinung: Die zwei Drittel werden zusammengebracht und sie müssen jetzt zusammengebracht werden (Sehr richtig! links). Die Sache liegt doch so: es sind nicht alle Industrien des Deutschen Reiches und auch nicht alle Industrien des badischen Landes so sehr durch den Rohstoffmangel und durch die mangelnde Kohlenzufuhr behindert, daß sie nicht sehr schön, zum Teil glänzend arbeiten könnten, und daß nicht einige unter ihnen wären, die sehr wohl für eine Bergesellschaftung reif wären; ich bitte ja nicht zu sagen „Verstaatlichung“, nicht wahr: Wir perhorreszieren die Verstaatlichung und wenn wir von Bergesellschaftung sprechen, meinen wir etwas anderes. Ich sage also, es sind genügend da, die dafür reif sind; vor allen Dingen reif ist aber der Großgrundbesitz, von dem ich heute schon zu wiederholten Malen gesprochen habe. Es gibt eine Fülle von standes- und grundherrschaftlichem Besitz, der reif dafür ist. Vor vier Monaten, als die Revolution kam, ist von der Regierung erklärt worden, das Erste, was getan würde, werde sein, den Großgrundbesitz zu Ruß und Frommen des ganzen Volkes der Allgemeinheit dienstbar zu machen; vor zwei Monaten ist das wiederholt von der Regierung und von uns erklärt worden. Es vergeht Monat über Monat, man hat bisher die Beteiligten immer wieder vertröstet, daß es mit dieser Verfassung früher oder später kommen werde. Aber wenn sie jetzt da ist, muß Ernst gemacht werden. Wir sagen also, das erste Gesetz, das in der nächsten Woche unserem kommenden oder dem jetzigen Landtag vorgelegt werden muß, muß sein: „Einziger Paragraph: Die Standesherrschaften so und so sind bergesellschaftet“. Das Weitere findet sich (Sehr gut! links).

Wir meinen also, es handelt sich darum, Mittel und Wege zu finden, auf denen vorwärtsgegangen werden kann. Denn die Revolution ist ja nicht zu Ende, sondern wir sind am Anfang der Revolution (Hört! Hört! rechts). Darüber müssen wir uns Alle einig sein: Wir sind erst am Anfang der Revolution; die politische Revolution ist gemacht — und wir sind jetzt dabei, die politischen Errungenschaften unter Dach und Fach zu bringen; von der wirtschaftlichen Revolution ist aber außer dem Achtstundentag, den uns Gott sei Dank die Diktatur gebracht hat, so gut wie gar nichts gemacht. Gemacht ist wohl eine Reihe von Gesetzen und Gesetzentwürfen, — aber praktische Durchführungen sind bis jetzt nicht gemacht worden. Diese zweite Revolution, diese unendlich viel größere Revolution, sie kommt jetzt erst und muß gemacht werden. Sie dürfen sich nicht wieder an dem Wortchen „Revolution“ stoßen. Sie kennen alle die Sätze von Lassalle, zu denen wir auch heute schwören: „Revolution ist immer, wenn ein neues Prinzip an die Stelle eines alten Zustandes gesetzt wird, das ist Revolution, ob mit Gewalt oder ohne Gewalt“. — Wir haben wir das neue Prinzip der Demokratie, des Republikanismus gesetzt an die Stelle des bisher bestehenden Zustandes der Monarchie und des Konstitutionalismus; das ist erledigt und wird in der Verfassung festgelegt. Aber das neue Prinzip des Sozialismus haben wir bisher bloß aufgestellt; das blinkt auf allen Fahnen, auf der einen etwas dunkelroter, auf der andern etwas rosaroter — aber durchgeführt ist dieses Prinzip bis heute noch nicht. Und da müssen wir sagen — und das müssen wir auch dem Volke, dem neuen Souverän, dem Demos von Baden, der jetzt herrscht, sagen, daß wir nach wie vor ihm gegenüberstehen als eine internationale, revolutionäre Partei, und daß wir auch vor dem neuen Souverän uns nicht beugen werden. Wir beugen uns vor keiner

irdischen Macht, auch nicht vor der des Demos, die wir hier in den Sattel gesetzt haben, die die Revolution in den Sattel gesetzt hat, damit sie reiten soll. Das muß also der Demos von Baden sich auch vor Augen halten, daß diese Revolution, an der wir jetzt sind, kommen wird, so wie Lassalle in seiner berühmten Kammergerichtsrede vom 12. Oktober 1863 gesagt hat: Entweder sie wird kommen in voller Geseßlichkeit, mit allen Segnungen des Friedens, wenn man — „m a n!“ — die Weisheit hat, sich beizeiten und von oben herab zu ihrer Einführung zu entschließen. Jetzt ist der Demos von Baden oben; auch für ihn gilt es jetzt, sich nicht an Zweidrittelmehrheiten zu klammern, sondern sich zu überlegen, ob er die Weisheit haben will, diese zweite Revolution von oben herab einzuführen, oder ob es mit dieser so gehen soll, wie mit dem preussischen Wahlrecht und anderen Dingen, bei denen man 4½ Jahre lang von oben herab nicht Weisheit genug gehabt hat, sie einzuführen, obwohl man sie für recht erkannt hatte, bis statt der Weisheit von oben die Macht von unten die Einführung erzwang (Abg. Dr. Schofer: Von unten auch Klugheit und Weisheit!) — von unten kommt auch Weisheit und Klugheit: wir werden uns bemühen, lieber Herr Kollege Dr. Schofer, Ihren Wünschen auch in dieser Richtung tunlichst zu entsprechen (Weiterkeit). Oder aber, wenn man die Weisheit nicht hat, nicht wahr? — dann halten Sie sich vor Augen, daß dann die zweite Revolution zu irgend einer Zeit kommen wird unter allen Konvulsionen der Gewalt „mit wildwüchsigem Lodenhaar, erzene Sandalen an den Sohlen“. Wir kennen den Trieb dieser erzenen Sandalen vom Norden. Es wird sich für den neuen Souverän empfehlen, wenn er mit Weisheit an die Regelung der Frage geht, wie die zweite Revolution kommen soll, damit sie nicht in der Weise kommt, daß auch bei uns in Baden die erzenen Sandalen so lange Land und Volk mitzertreten, bis der Widerstand beseitigt ist (Hört! Hört! rechts).

Das war der Punkt bezüglich des privaten Eigentums, hinsichtlich dessen wir also der Verfassung deswegen zustimmen, weil in der Verfassung anerkannt ist, daß die privatwirtschaftlichen Rücksichten durch die gemeinwirtschaftlichen beschränkt sind, weil die Möglichkeit der Bergesellschaftung gegeben und weil diese Möglichkeit durch ein Gesetz gegeben ist, und weil wir die Überzeugung haben, daß diese Umwandlung, diese Bergesellschaftung des Großkapitalismus, auf dem einen oder auf dem anderen Wege kommen wird.

Bei dieser Gelegenheit ist es auch notwendig, der Mitwirkung der Arbeiter zu gedenken. Ich habe vorhin der Soldatenräte gedacht, in diesem Zusammenhang gedenke ich der Arbeiterräte. Denn die Verwirklichung dieser zweiten Revolution, die Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens, wird nicht durchzuführen sein, ohne daß vor allen Dingen in den Betrieben die Arbeiterräte in irgend einer Form — sei es in der Form der Arbeitskammern, in der der Betriebsräte oder in welcher Form sonst es sein möge — in den großen Rahmen eingefügt und zur Mitarbeit berufen werden, ebenso, wie es jetzt im Reich vorgeesehen ist, daß ihnen eine dauernde Stätte für die Mitarbeit geschaffen werde: Auch in der Denkschrift der Kohlenkommission ist ja vorgeesehen, daß bei der Sozialisierung des Kohlenbergbaues die Arbeiterschaft mitzuwirken hat. Wie nach meiner Bemerkung von vorhin den Soldatenräten, so sind wir auch den Arbeiterräten für ihre Mitarbeit zu Dank verpflichtet. Man wird sie fernerhin brauchen. Wenn sie in der badischen Verfassung keinen Platz gefunden haben, werden sie ihn um so sicherer in der Reichsverfassung finden, ebenso wie in den Sozialisierungsgeetzen, die wir hier im Landtag machen werden. Denn es wird kein Sozialisierungsgeetz gemacht werden können, ohne daß der Arbeiterschaft, die in den Betrieben mitarbeitet, bei der Durchführung dieses großen Unternehmens eine entscheidende Stimme gesichert wird (Sehr wahr! links).

Damit wäre ich beim Schluß dieser wirtschaftlichen Ausführungen angelangt. Ich gehe nun noch über zu den weiteren in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, die für uns auch von grundlegender Bedeutung sind und die es uns zweifelhaft gemacht haben, wie weit wir für die Verfassung stimmen können, nämlich zu den Bestimmungen über die Regelung des Kirchen- und Schulwesens und des Koalitionsrechtes. Beim Koalitionsrecht handelt es sich nicht bloß um ein wirtschaftliches Recht. Wir halten es für falsch, wenn man das Koalitionsrecht nur immer wieder von dem Standpunkte aus betrachtet, wie es in wirtschaftlichen Kämpfen verwertet werden kann, um da eine Herabdrückung der Arbeitszeit oder eine Erhöhung des Lohnes oder sonst irgend etwas zu erzielen. Das Koalitionsrecht ist neben der Pressefreiheit, dem Recht der freien Meinungsäußerung, eines der grundlegendsten Menschenrechte für jeden Arbeiter und Angestellten. Es geht weit über das Wirtschaftsleben hinaus. In dem Koalitions-

recht findet der Arbeiter, findet der Schwache überhaupt, findet der Angestellte und Beamte die Anerkennung des Menschenrechts, des einzigen Menschenrechts, das es ihm überhaupt möglich macht, mit den großen Gewalten, denen er gegenüber steht, den Kampf aufnehmen zu können. Erst da findet er seine Existenzmöglichkeit, seine Anerkennung als Mensch. Deswegen ist die Anerkennung des Koalitionsrechts etwas, was über bloß wirtschaftliche Fragen hinausgeht. Es ist in der Verfassung anerkannt. Der Herr Referent hat bereits hervorgehoben, daß es auch anerkannt ist für Beamte, für Staatsarbeiter, für landwirtschaftliche Arbeiter, für Diensthöfen, mit anderen Worten für alle Kategorien, die im Arbeitsverhältnis stehen. Nach dieser Formulierung der Verfassung wird wohl auch nicht zu befürchten sein, daß von irgend einer Seite her künftighin der Versuch gemacht werden könnte, das Koalitionsrecht der Arbeiterschaft und Beamtenschaft einzuschränken. Nachdem diese Befürchtung, die man hätte haben können, ausgeräumt ist, sind wir in der Lage, zustimmen zu können.

Die Verfassung regelt schließlich in den viel umstrittenen §§ 18 und 19 das Verhältnis des neuen Staates zur Kirche und zur Schule. Auch in dieser Richtung sind uns die Grundlagen ja gegeben durch unsere programmatische Stellung; und sie haben es uns erleichtert in diesen wogelangen Auseinandersetzungen all dem zuzustimmen, was in der Richtung vorgegetragen worden ist, daß den kirchlichen und religiösen Gemeinschaften die denkbar weitestgehenden Freiheiten innerhalb des Volkes eingeräumt werden sollen. Sie wissen, daß unser Erfurter Programm in seiner Ziffer 6 den viel berufenen Satz enthält, daß die Religion für die Sozialdemokratie eine Privatsache sei, daß sie zur Privatsache erklärt werde. Sie wissen weiter, daß sehr oft draußen und gelegentlich auch in diesem Hause daraus die Folgerung gezogen worden ist, daß die Sozialdemokratie die Religion als eine Bagatellsache, als etwas nebensächliches, als eine Privatsache von untergeordneter Bedeutung betrachte. Diese Auffassung ist seit Jahren von anderen Leuten und von mir bekämpft worden, und sie entspricht in keiner Weise der tatsächlichen Stellung der Sozialdemokratie. Zunächst gibt es für jeden von uns Privatsachen, die ihm viel hehrer und viel heiliger sind, als alle sogenannten öffentlichen Sachen und Staatsachen. Ich darf jeden von Ihnen bitten, einmal in seine Brust hineinzugreifen, und Sie werden dort Dinge finden, die Ihnen unendlich viel heiliger und höher sind, als irgend welche Angelegenheiten des Staates oder der Kommune oder sonst irgend welche öffentlichen Angelegenheiten. Das sind Herzenssachen, das sind Sachen des Gemüts, das sind Sachen des inneren Menschen, und diese sind in der Mehrzahl viel heiliger, auch wenn sie nur Privatsachen des Betreffenden sind, oder gerade weil sie Privatsachen sind, als die Sachen, die sich in der Öffentlichkeit des Lebens herumtummeln. Also, wenn wir sagen, die Religion sei uns Privatsache, meinen wir damit nicht, daß sie uns eine Nebensache, eine unheilige Sache sei, sondern wir wollen sie dem Herzen und dem Gemüt des Einzelnen überlassen.

Nun gibt es in einer Partei, die jetzt fast 14 Millionen Wähler im Reich umfaßt und in Baden über 323 000, mit ihren Angehörigen über 700 000, selbstverständlich auch Leute genug, die für Religion nichts oder nichts mehr übrig haben mögen. Das ist ganz selbstverständlich, denn wir fragen den Einzelnen nicht nach seiner Stellung zur Religion, wir können ihn nicht fragen, wir wollen ihn nicht fragen; wir dürfen ihn nicht fragen. Wenn er bereit ist, auf dem großen Gebiet der Menschheitsentwicklung, wie es sich uns darstellt, mitzuarbeiten, dann ist seine Religion uns Privatsache, wie sie ihm Privatsache ist. Aber ein Irrtum ist es, daß die Zahl derer, die der Religion oder auch nur der Kirche im Prinzip feindlich gegenüber stehen, in unserer badischen Sozialdemokratie irgendwie die Mehrheit sei (Abg. Dr. Schofer: Badischen!). Ich rede hier in Baden. Es ist auf allen Gebieten notwendig, daß wir stückweise vorgehen im Deutschen Reich. Wir wissen, daß die Gegenätze im Norden auf politischem und auch auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet viel schärfer sind, als wie bei uns in Baden. Wir wollen ein Vorbild sein, wie es besser werden soll für das Deutsche Reich; wir wollen nicht, daß die schlechten und übeln Formen, wie sie im Norden üblich sind, sich zu uns herüber verpflanzen. Bei uns in Baden ist es jedenfalls so, daß von den über 700 000 Sozialdemokraten mit ihren Frauen und Kindern 99 Prozent der evangelischen, der katholischen und der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören, und daß noch nicht ein Prozent aus diesen alten Religionsgemeinschaften ausgetreten ist und sich etwa der freireligiösen Gemeinschaft oder gar keiner angeschlossen hat. Wir haben die Zahlen in der Verfassungskommission festgestellt. Wir wissen, daß im badischen Lande im ganzen nur zirka 5000 Personen freireligiös

organisiert sind; es mögen noch einige 1000 Unorganisierte mehr sein, die sich im badischen Lande befinden. Sie gehören aber nicht alle, vielleicht nicht einmal überwiegend der Sozialdemokratie an. Es gibt weite bürgerliche Kreise, die freireligiös gesinnt sind. Wenn einer zu uns kommt, und er ist freireligiös, so fragt ihn niemand deswegen, es kümmert sich niemand darum. Aber wir anderen, die wir auf dem Boden der Kirche und in der Kirche stehen und zum guten Teil nicht aus Indifferenz, sondern weil wir für die kulturelle, sittliche und ethische Bedeutung der Religion ein volles Verständnis haben, wir andere würden es uns nicht gefallen lassen, und werden es uns auch nicht gefallen lassen, daß deswegen, weil freireligiöse oder jüdische oder andere Kreise in besonders intelligenter und in besonders federgewandter Gestalt sich unter uns befinden, diese uns, die wir auf religiösem und kirchlichem Boden stehen, vorschreiben würden, wie wir uns auf diesem Gebiete verhalten sollen. Das geschieht bei uns auch nicht. Das ist richtig, es ist das wiederholt hervorgehoben worden, daß bei uns freireligiöse Führer und freireligiöse Redner eine ganz besondere Bedeutung in der Presse und im Parlament haben. Ich habe erst hier im Parlament festgestellt, weil wir gar nicht wissen, was wir Sozialdemokraten der Konfession nach sind, daß wir 12 evangelische, 12 katholische und 12 freireligiöse Abgeordnete sind. Es ist selbstverständlich, daß diese Zahl der Freireligiösen unverhältnismäßig groß ist gegenüber der Zahl der Leute, die im Volke überhaupt freireligiös sind. Aber ich habe wiederholt ausgesprochen, woher es kommt, und muß es auch heute wiederholen: Es rührt daher, daß aus den Kreisen der bürgerlichen Intelligenz, der bäuerlichen Intelligenz und besonders der Geistlichkeit sich die Führer nicht gefunden haben, die zu uns gekommen wären und gesagt hätten: Wir sind auch Sozialdemokraten, wir wollen Euch helfen, wollen Euch führen, und dann wollen wir sehen, ob wirklich die Führer in ihrer Masse freireligiös bleiben, oder ob die Sozialdemokratie sich in eine freireligiöse Partei umwandeln muß. Wir wollen keine evangelische Sozialdemokratie sein; wir wollen keine katholische Sozialdemokratie sein, wir sind aber auch keine freireligiöse Sozialdemokratie. Wir sind keine monistische, keine theistische, keine deistische Sozialdemokratie, sondern bei uns Sozialdemokraten muß für alle diese Richtungen Platz sein, und keine darf für sich in Anspruch nehmen, daß sie die andere bevorzugen. Wenn wir evangelische oder katholische Christen sein wollen und die Pflichten gegen unsere Religion und Kirche erfüllen, lassen wir uns von niemand, auch nicht in unserer Partei irgend welche Vorschriften machen. Und deswegen ist auch heute die große Frage gar nicht mehr diejenige, die Herr Viktor Cathrein oder sonst ein gelehrter älterer Herr heute noch aufwirft: „Kann ein Evangelischer oder Katholik Sozialdemokrat sein?“ Diese Frage ist längst gelöst; wir sind es, die wir unsere kirchlichen Pflichten erfüllen, wir sind Sozialdemokraten. Die Frage ist vielmehr umgekehrt so zu stellen: Können wir Sozialdemokraten noch in der Kirche mitarbeiten und sollen wir es in der evangelischen und der katholischen Kirche? Und haben nicht die Kirchen es heute nötig, daß wir zu ihnen kommen, bevor die Leute ihnen weglaufen und nicht mehr mitarbeiten? Aber wir wollen es, Sie wissen es, daß wir wollen, Sie wissen, daß außer uns ein gutes halbes Dutzend und mehr unserer sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten schon jetzt an der evangelischen volkskirchlichen Vereinigung mitarbeiten. Und wir werden auf diesem Wege weiter schreiten, und wenn wir von rechts und von links noch so viele Siege bekommen, so wird uns das alles nicht abschrecken. Wenn uns heute einer beschimpft, daß wir den wahren Sozialismus vergessen hätten, weil wir nicht mehr auf einem rein materialistischen Standpunkte stünden, auf einem materialistischen Standpunkte im Sinne der Feuerbach, Mole-schott und Büchner, und wenn von rechts einer käme und sagen würde, wir wären noch lange nicht reif für ein kirchliches oder religiöses Bekenntnis, so wird uns das nicht abhalten, trotzdem mitzuarbeiten. Und ich glaube, wir erreichen doch, daß wir alle gemeinsam diesem Ziele zuarbeiten werden, daß es nur die eine Sozialdemokratie gibt mit katholischen, evangelischen, freireligiösen und allen möglichen anderen Anhängern, die nach dem Ziele arbeiten, dem wir alle zustreben, nämlich der Kultur unseres Volkes auf wirtschaftlichem Gebiete durch die Hilfsmittel der Religion, der Ethik, der Sitte und auch der Sittenlehre, sofern einer glaubt, es auch auf diesem Gebiete erreichen zu können, daß also alles zusammenarbeitet zu dem einen großen Ziele lebhaftige Zustimmung bei den Sozialdemokraten).

Wenn Sie sich das vergegenwärtigen, finden Sie ohne weiteres, daß unsere Stellung den Kirchen gegenüber durch unser Programm gegeben ist. Die Kirchen und religiösen Gemein-

schaften sind uns alle gleich lieb, wenn sie uns nicht bekämpfen und wenn sie sich nicht zu Dienern einer herrschenden Klasse machen, wenn sie nicht glauben, den Thron, das Großkapital und den Großgrundbesitz gegen uns verteidigen zu müssen. Sonst kommen wir freilich in Kampf gegen sie. Wir sind seit Jahrzehnten im Kampf gestanden, nicht gegen die Religion, auch nicht gegen die Kirche mit ihren Heilswahrheiten und mit ihren religiösen Institutionen, sondern einfach gegen die Kirche als politischen Teil des Staates, wenn ihr Streben dahin ging, den Thron oder das Großkapital oder sonst irgend etwas gegen die Arbeiterschaft, gegen den Kampf von unten, zu verteidigen (Sehr richtig bei den Sozialdemokraten. — Zuruf rechts: Das hat sie nie getan!). Das hat sie nie getan? Umso besser! Herr Kollege Ziegelmayer hat noch nie jemand gefunden, noch nie einen Angehörigen der Kirche gefunden, der den Thron, das Großkapital und den Großgrundbesitz gegen die Kämpfe von unten vertreten hat! Ich gratuliere Ihnen dazu! Wir anderen haben in unserem Leben oft und häufig unter den Angehörigen der Kirche diejenigen gefunden, die uns in unserem Kampfe entgegengetreten sind (Abg. Ziegelmayer: Ich habe das gar nicht gesagt!). Dann entschuldigen Sie, es war dann ein anderer Kollege (Zurufe.) Es war also der Herr Kollege Straub. Wir anderen, so sage ich, haben das oft gefunden, und Sie wissen das auch. Und ich meine, die Kirchen, evangelische und katholische und was sie sonst sein mögen, ebenso wie die freireligiösen Gemeinschaften sollten der Revolution dankbar sein, daß endlich mit ihr dieser letzte Rest von Staatskirchentum, den man immer noch gehalten hat, weggefallen ist und daß die Kirchen als freie Gemeinschaften ihrer Religion nachgehen können, mögen sie sich nun Volkskirche oder Episkopalkirche oder Univerfalkirche heißen, daß sie in der Lage sind, sich ihrer kulturellen, sittlichen und religiösen Aufgabe widmen zu können, ohne den Kampf von unten, den wirtschaftlichen und den kulturellen Kampf deswegen als einen staatsfeindlichen und staatsgefährlichen bezeichnen und bekämpfen zu müssen, wie es eben doch infolge der Verquickung von Staat und Kirche Jahrzehnte und Jahrhunderte lang geschehen ist.

Ich will nicht auf die historischen Punkte nochmals eingehen, die wir ja oft genug erörtert haben, wie seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 dieses kleine Landherrentum mit seinen 24 oder 25 Thronchen in Deutschland sich herausgenommen hat, zu bestimmen, welche Kirche in einem Lande recepta und welche tolerata sein sollte, welche Religion die Staatsangehörigen haben sollten, und wie man Gewissensfreiheit und Kirchenfreiheit und Religionsfreiheit Jahrhunderte lang bis in unser Jahrhundert hinein vernichtet hat, wie man die Leute entweder zu Indifferenten gemacht hat, weil sie gesagt haben: „Das ist uns gleichgültig“ — wenn man heute auf Wunsch des Allerhöchsten Herrn so herum sein soll und ein paar Jahre später wieder anders herum, wird man indifferent —, oder sie zu Märtyrern ihrer Sache gemacht hat, wenn es ihnen nämlich heilig war mit der Religion und ihren Wahrheiten. Und deswegen sagen wir: Jener Zustand, wo die Religion nicht Privatfache, sondern Staatsfache war, war ein verderblicher Zustand nicht nur für die sogen. Untertanen und die Kirchenangehörigen, sondern auch für die Kirchen selbst. Und das haben wir bekämpft und bekämpfen wir noch, wenn wir sagen, die Religion ist Privatfache. Sie soll Privatfache sein, Herzensfache, Gemütsfache, Volksfache soll sie sein, aber nicht mehr Staatsfache! Der Staat soll sich nicht hineinmischen und soll nicht diktieren, was in der Kirche sein soll, und die Kirche soll dem Staate nicht umgekehrt zu Diensten sein und ihm helfen, Institutionen aufrecht zu erhalten, die der Volksmasse und dem Volksinteresse nicht mehr entsprechen (Sehr gut links). Das ist die Trennung von Staat und Kirche, und ich bin der Auffassung, die Trennung ist hiermit in unserer Verfassung in einer Weise festgelegt, die für unsere Kirchen und für unseren Staat segensreich und heilsam sein kann, denn es haben die Kirchen und alle religiösen Gemeinschaften die gleiche Berechtigung erlangt, so das Recht der Selbstverwaltung, sie können ihre Ämter selbst besetzen, sie können ihre Steuern erheben, sie bekommen gleichmäßig die Hilfe des Staates dafür, sie können in jeder Weise sich im Interesse unseres Volkes und im Interesse der Kultur ausleben. Man kann aber auch sagen — und das gebe ich dem Herrn Kollegen Dr. Schofer zu, der das neulich irgendwo ausgesprochen hat —, man kann Staat und Kirche gar nicht trennen, denn sie haben ja dasselbe Objekt zum Gegenstand, nämlich das Volk. Wenn Sie es in diesem Sinne fassen, dann sagen Sie in Gottes Namen: „Staat und Kirche werden nicht getrennt“, und wir sagen: „Doch, Staat und Kirche sind getrennt.“ Die Hauptsache wird bleiben, daß die Kirchen selbständig neben einander stehen, und umgekehrt

der Staat selbständig daneben steht. Wichtig ist, daß sie beide das Volk als Objekt ihrer Bearbeitung haben, und insofern lassen sich diese beiden Grundgebiete des menschlichen Lebens einseitig nicht vollständig auseinander trennen. Ich sage „einseitig“, und zwar nicht einseitig gegen die Kirche, sondern einseitig gegen den Staat. Denn Sie halten sich doch vor Augen, daß wir im Endziel Staatsfeinde sind, auch Feinde des demokratischen Staates: wir wollen den Staat nicht, unser ganzes Streben geht ja dahin, den Staat zu beseitigen und unmöglich zu machen, deswegen, weil er einen Zwang ausübt gegen Personen, und weil wir diese Zwangsübung gegen Personen nicht wollen, sondern mehr und mehr erreichen wollen, daß der Staat ein Verwaltungsorgan werden soll für die Leitung von Produktionsprozessen. Das soll seine Aufgabe sein, und nicht die Ausübung von irgend welchem Zwang gegen Personen. Und deswegen halten Sie sich vor Augen, was unser großer Meister Engels einst gesagt hat, daß in dem Moment, wo der Staat von dem kapitalistischen Privateigentum an den Produktionsmitteln Besitz ergriffen hat — ergriffen hat, nicht dabei ist, zu ergreifen! —, diese erste und großartigste Art seiner Betätigung auch seine letzte sein wird und seine letzte sein muß, und daß wir hier die Brücke finden zu der Zukunft, wo an Stelle der Verstaatlichung und an Stelle der Mitwirkung eines Zwangsstaates die wirklich freie Tätigkeit der Gesellschaft auf allen Gebieten möglich sein wird. Und dann wird die Religion erst noch eine ganz andere selbständige Stellung demgegenüber haben und sagen können: Wir sind doch ewig, und der Staat ist eine vergängliche Erscheinung, und nun hat er sich noch ganz verflüchtigt, und übrig geblieben ist die Vergesellschaftung, die Menschheit, das Volk und — wie ich annehme — allerdings auch die Religion, und sehr wahrscheinlich auch die Kirche als ihre äußere Gestalt. Wenn sie sich auf diesen Boden mischelt und mitarbeitet, um dieses Ziel zu erreichen und dem Räder von Staat früher oder später ein Ende zu machen (Abg. Dr. Schofer: Dann ist das das Paradies auf Erden! — Heiterkeit), ja, dann ist das das Paradies auf Erden, das ist die große Aufgabe, der wir doch alle zustreben wollen, um dieses Paradies zu erreichen! (Abg. Karl: Aber doch nicht mehr in dieser Session! — Heiterkeit). In dieser Session nicht mehr? Abwarten! (Erneute Heiterkeit). Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht, daß, das man hofft, und nicht zweifeln an dem, das man nicht sieht.“ Und wenn wir es auch jetzt nicht sehen, wir müssen alle den Glauben haben, nicht nur wir Sozialdemokraten, sondern vor allem Sie in der Mitte und rechts, den Glauben an die Zukunft unseres Volkes und daran, daß es uns gelingen wird, in diesem Arbeiten das Größte für unser Volk zu erreichen.

Auf dem Gebiete der Schule ist unsere Stellung ebenfalls gegeben. Wir bedauern, daß es uns da nicht möglich gewesen ist, zu einer so vollständigen Einigung zu gelangen, wie auf dem Gebiete der Kirche, wo ja die Herren alle Konsequenzen, die sich aus unserem prinzipiellen Standpunkte ergeben haben, dankbar angenommen haben und sich dessen freuen, daß nun mit unserer Hilfe endlich eine Menge von Fesseln weggefallen sind. Auf dem Gebiete der Schule war es nicht möglich, diese Übereinstimmung vollständig zu erzielen, und zwar ist ja hier der eine Punkt mit der Zwangsschule übrig geblieben, an dem sich unsere Geister geschieden haben. Sie haben sich nicht einmal so sehr an dem Gebiete des Religionsunterrichtes geschieden. Sie wissen, daß wir Wert darauf gelegt hätten, daß in der Verfassung ausgesprochen worden wäre: „Religion soll nicht Pflichtfach sein“. Denn wir sind der Meinung, wenn man die Religion als so etwas Hohes und heiliges anerkennt, dann kann sie erstens nicht gelehrt werden, und zweitens darf sie nicht mit Zwang gelehrt werden, sondern es müßte auch das der freien Entschliebung der Kirchenangehörigen und der freien Tätigkeit der betreffenden religiösen Gemeinschaften überlassen werden, und wir hätten dann die Zuversicht, wir, die wir auf kirchlichem Boden stehen, ebenso wie die Freireligiösen, wie sie auch viele Geistliche haben, daß auch ohne dieses Fach als obligatorisches Unterrichtsfach die Kirchen und die religiösen Gemeinschaften in der Lage wären, zu erreichen, daß die Religion, die nötige Verbreitung und die nötige Festigung finden würde. Wir wollten diesen Zwang nicht in der Verfassung haben, weil wir darin einen Rest von Zwangswissenschaft finden. Die Mehrheit der Kommission hat sich auf einen anderen Standpunkt gestellt. Sie steht auf dem Boden des Schulgesetzes, daß dieser Zwang aufrecht erhalten bleiben soll. Trotz dieser Bestimmung des Schulgesetzes können wir die Verfassung akzeptieren, nachdem der Absatz 2 des § 19 in die Verfassung hineingekommen ist, wonach wenigstens kein Lehrer wider seine Überzeugung gezwungen werden kann, den Religionsunterricht zu erteilen, und er

nicht gezwungen werden können, ihre Kinder in einen Religionsunterricht zu schicken, der ihrer religiösen Überzeugung widerspricht.

Damit sind die größten Schwierigkeiten, die sich für uns ergaben und die uns gehindert hätten, dem Gesetze zuzustimmen, beseitigt, und wir werden inselgedessen trotz der Bedenken, die nach wie vor in weiten Kreisen unserer Fraktion hier und in weiten Kreisen im Volke draußen bestehen, auch diesem Paragraphen zustimmen.

Wir haben nun in der Verfassung an dem Prinzip der Zwangsschule festhalten müssen (Abg. Dr. Schofer: Leider!). Leider, ja, und ich kann eigentlich dieses „Leider“ unterstreichen. Wir anerkennen durchaus, daß es unter den momentanen Verhältnissen ein bedauerlicher Übergangszustand ist, daß die Schule nicht in der Lage ist, Weltanschauungsschule sein zu können, wie sie das sein müßte, um den Kindern mehr geben zu können, als ein bloßes Quantum von Kenntnissen. Die Schule soll nicht nur dazu da sein, um Kenntnisse allein zu vermitteln, obwohl die Kenntnisse selbstverständlich unendlich wichtig sind und die Grundlage für den Menschen sein müssen. Aber mit den Kenntnissen allein ist bekanntlich nichts getan, sondern es muß zu den Kenntnissen auch der Mensch hinzukommen, der Charakter, die Weltanschauung des Menschen muß gebildet werden, und da ist gar kein Zweifel, daß das in einer Simultanschule, in der konfessionell gemischten Schule, überhaupt in einer gemischten Schule, sehr viel schwieriger für die Lehrer ist, wenn sie selbst eine eigene Weltanschauung haben, die Kinder auch charakterlich so auszubilden, wie es ihrer Weltanschauung entsprechen würde, deswegen, weil sie fortwährend Rücksichten nehmen müssen auf die Weltanschauung der Anderen. Und Sie können davon überzeugt sein, wir Sozialdemokraten, wir haben auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete eine so feste Weltanschauung, daß es uns auch nicht gleichgültig ist, wenn die Kinder weltanschauungslos aufwachsen und wenn in den Kindern eine bestimmte Weltanschauung oder eine Weltanschauung überhaupt nicht in der Schule gewekt und gepflegt werden kann. Aber so, wie die Verhältnisse bei uns in Deutschland und speziell bei uns in Baden sind, wo wir seit 50 Jahren die Simultanschule haben, wo es bei der Gemischtheit unserer Bevölkerung ein Ding der Unmöglichkeit wäre, für die große Masse des Volkes Weltanschauungsschulen einzurichten zu können, wo inselgedessen immer nur ein verhältnismäßig kleiner Teil, ich will nicht einmal sagen die Reichen, aber doch immer nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Volkes an derartigen bevorzugten Schulen teilnehmen könnte, da müssen wir daran festhalten, daß eben sämtliche Kinder, hoch und nieder, arm und reich, groß und klein, in die gemeinsame Volksschule gehen, damit sie dort zunächst auf dem gemeinsamen Boden der Kenntnisse unterrichtet werden, damit diese Schule allmählich auf einen höheren Boden hinaufgehoben wird, und wir glauben, daß die Hebung des Niveaus der Schule nicht möglich sein wird, wenn nicht alle unsere Kinder gezwungen werden, soweit sie gesund sind — die Ausnahmen natürlich brauche ich nicht besonders zu erwähnen —, wenn nicht unsere durchschnittlich gesunden und kräftigen, begabten und weniger begabten Kinder gezwungen werden, diese Schule mit den Kindern anderer Kreise und anderer Weltanschauungen durchzumachen, und durch den Einfluß der Lehrer, durch den Einfluß der Frauen, durch den Einfluß der Kirchen, durch den Einfluß der religiösen Gemeinschaften dann auch die Weltanschauung in der Schule so gehoben und so beeinflusst wird, daß man nicht wieder, wie unser bekannter Freiburger Freund fürchten muß, daß einem die Kinder sittlich verdorben werden, wenn sie mit Kindern von Eltern anderer Weltanschauung zusammengehen (Widerspruch aus dem Zentrum) — es hätte aber so verstanden werden können —, sondern daß man gegenseitig dahin wirkt, daß die Weltanschauungen, die da zusammen sitzen müssen und in unserem Volke schließlich nebeneinander sitzen, alle auf ein derartiges Niveau, gehoben werden, auf ein derartiges geistiges und sittliches Niveau,

daß man sehr wohl mit einander auskommen kann, und daß vielleicht für alle, auch wenn sie später sich einer bestimmten Weltanschauung noch ausgesprochener zuwenden, wenn sie größer sind, es immer eine schöne Erinnerung sein wird, und sie dankbar an die Zeit gedenken, wo sie auch einmal mit Leuten von anderer Weltanschauung und anderer Herkunft und anderer Anschauung der Dinge überhaupt zusammengewesen sind. Deswegen also glauben wir heute die allgemeine Volksschule nicht entbehren zu können, so wie sie unserem Programm entspricht.

Wenn einst die Sozialisierung durchgeführt sein wird, wenn der Staat mit seinen Zwangsinstitutionen gegen die Menschen verschwunden sein wird, wird auch die Zeit kommen, wo die Schulfreiheit sich wieder vollständig ermöglichen und durchführen lassen wird, wo wir hoffen können, daß auf dem Boden unserer verschiedenen Weltanschauungen eine große und gemeinsame Weltanschauung entstanden ist, die es uns wirklich ermöglicht, zusammenzugehen und auch die Schulfreiheit in weitestem Umfange wieder zuzulassen (Abg. Dr. Schofer: Ich hoffe, daß die Schulfreiheit vorher kommt!). Sie hoffen, Herr Dr. Schofer, daß die Schulfreiheit vorher kommt. Vielleicht begegnen wir uns darin, daß beides kommt, und je rascher das eine kommt, desto rascher wird auch das andere kommen.

Sie sehen, es ist uns auch nicht leicht geworden, bei allen diesen Fragen unsere Entscheidung so zu fassen, wie sie mit unserer Weltanschauung und unserem Programm zusammenstimmt, und es wird uns auch draußen im Volke nicht immer leicht, allen Leuten das klarzumachen, daß auf diesem Wege nicht nur die politischen Errungenschaften der Revolution gesichert sind, sondern daß auch für die wirtschaftliche Sozialisierung und für die kulturelle Fortbildung unseres Volkes die nötigen Grundlagen in der Verfassung gegeben sind. Wir haben uns aber davon überzeugt, daß sie in der Verfassung gegeben sind.

Wir werden mitarbeiten auf dem Boden dieser Verfassung vorbehaltlich dessen, was ich vorhin gesagt habe darüber, wie die Revolution je nach dem sich entwickeln kann, wenn die Weisheit von oben fehlt und von unten fehlt. Und wir hoffen, daß dann der Geist, in dem wir zusammenarbeiten, der Geist unserer Verfassung, sein wird der Geist der Freiheit und der Menschlichkeit, von dem der Dichter sagt:

„Ich hör' es mächtig in den Lüften rauschen,
Wie ferner Donnerdon, wie Sturmeswehn,
Ich hör's mit Lust und will der Stimme lauschen,
Die Heil verkündend klingt aus Himmelshöhn.
Wer ist's, der aus dem Nauschen zu uns spricht,
Daß es wie Licht aus dunklen Wolken bricht?
Es ist ein Geist, der Geist der neuen Zeit,
Der Geist der Freiheit und der Menschlichkeit.“ (Lebhafte Beifall links).

Hierauf wird abgebrochen.

Zur Vorlage eines Geschenkurfes erhält noch das Wort:

Finanzminister Dr. Wirth:

Im Auftrage der vorläufigen Regierung habe ich die Ehre, Ihnen einen Geschenkurf über die Auseinanderziehung mit dem Großherzoglichen Hause zu unterbreiten, und ich möchte Sie ersuchen, diesen Geschenkurf mit der Verfassung gemeinsam bald zu verabschieden.

Der Geschenkurf wird an die Verfassungskommission überwiesen.

Der Präsident teilt noch mit, daß die Regierung die kurze Anfrage der Abgg. Massa u. Gen., bezüglich der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie schriftlich beantwortet und die Interpellanten sich mit schriftlicher Beantwortung einverstanden erklärt haben. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Rednerverzeichnis:

	Seite
Anzeige neuer Eingänge:	
Präsident Kopf	393
Bericht der Verfassungskommission und Beratung über den Geschenkurf, die Badische Verfassung betr.:	
Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter (Zentr.)	394
Abg. Dr. Dieß (Soz.)	416
Zur Übergabe eines Geschenkurfes:	
Finanzminister Dr. Wirth	432

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: Dr. Max Dittler.
Verlagsgesellschaft, Karlsruhe.